

Alte Ziegelei Mühlacker

*Bebauungspläne der Stadt Mühlacker „Alte Ziegelei“,
„Ziegeleistraße – Baumarkt“ und
„Ziegeleistraße – Lebensmittelmärkte“*

Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

April 2023

Auftraggeber:

Re2area GmbH
Ruiter Straße 1
73734 Esslingen

Bearbeiter:

IUS Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel

Bearbeitung:

Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Mathias Jäger, M. Sc. Biologie

Susanne Blattner, Dipl. Geografin

Projekt-Nr. 41093

Auftraggeber:

Re2area GmbH
Ruiter Straße 1
73734 Esslingen

Bearbeiter:

IUS Weibel & Ness GmbH
Römerstraße 56
69115 Heidelberg
Tel.: (0 62 21) 1 38 30-0
E-Mail: heidelberg@weibel-ness.de

Heidelberg, den 19.04.2023



Ralf Harter

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.1	Lage und Abgrenzung des Vorhabenbereiches / Untersuchungsgebietes ..	2
1.2	Kurzcharakteristik des Vorhabenbereiches.....	3
1.3	Kurzcharakterisierung städtebaulicher Entwurf.....	4
1.4	Schutzgebiete nach BNatSchG, besonders geschützte Biotope.....	5
2	Denkbare Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG	7
3	Methodik	8
3.1	Durchgeführte Erfassungen	8
3.2	Beurteilung der Verbotstatbestände und sowie Lösungen.....	9
4	Vorhabenbeschreibung mit Darstellung beurteilungsrelevanter Wirkfaktoren und deren Auswirkungen	11
5	Analyse der artenschutzbezogenen Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten	12
5.1	Europäische Vogelarten	12
5.1.1	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	16
5.1.2	Hauszosterling (<i>Passer domesticus</i>).....	19
5.1.3	Gilde der ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrüter	22
5.1.4	Gilde der ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter.....	25
5.2	Reptilien (Zauneidechse – <i>Lacerta agilis</i>).....	29
5.3	Amphibien	37
6	Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG	42
6.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	42
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	44
7	Monitoring und Risikomanagement.....	54
8	Umweltschadensgesetz.....	55
9	Zusammenfassung und Fazit.....	57
10	Literatur	59

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geltungsbereiche der Bebauungspläne im Bereich der Alten Ziegelei...	1
Abbildung 2:	Lage des ehemaligen Ziegeleigeländes in Mühlacker	2
Abbildung 3:	Räumliche Geltungsbereiche der Bebauungspläne auf dem ehemaligen Ziegeleigelände	4
Abbildung 4:	Schutzgebiete und Biotope in der Umgebung der Geltungsbereiche	5
Abbildung 5:	FFH-Mähwiesen in der Umgebung der Geltungsbereiche	6
Abbildung 6:	Revierzentren im Untersuchungsgebiet	15
Abbildung 7:	Verbreitung der Zauneidechse in Baden-Württemberg basierend auf den Ergebnissen der FFH-Berichtspflicht 2006 und 2012 (LUBW 2018). ...	32
Abbildung 8:	Verbreitung der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet	34
Abbildung 9:	Fang und Verbringung von insgesamt vier Kammmolchen am 14.03.2023	39
Abbildung 10:	Lage der möglichen Ersatzlebensräume für die Zauneidechse	46
Abbildung 11:	Maßnahmenfläche für die Zauneidechse	47
Abbildung 12:	Lageskizze und Ansicht eines Steinriegels	48
Abbildung 13:	Prinzipskizze eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagesubstrat, Quelle: LfU (2021)	49
Abbildung 14:	Lage der CEF-Flächen für die Goldammer	51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Denkbare bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen.....	11
Tabelle 2:	Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten und ihre Betroffenheit.....	12
Tabelle 3:	Reptilienarten im Untersuchungsgebiet	29
Tabelle 4:	Im Untersuchungsgebiet vorkommende Amphibienarten	37

Anhang

Anhang:	Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)	
---------	--	--

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Norden der Stadt Mühlacker soll das Gelände einer ehemaligen Ziegelei überplant und bebaut werden. Hierfür werden die drei Bebauungspläne „Alte Ziegelei“, „Ziegeleistraße – Baumarkt“ und „Ziegeleistraße – Lebensmittelmärkte“ aufgestellt (Abbildung 1). Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind insgesamt ca. 24 ha groß, wobei der Bebauungsplan „Alte Ziegelei“ mit 19 ha die größte Fläche einnimmt.

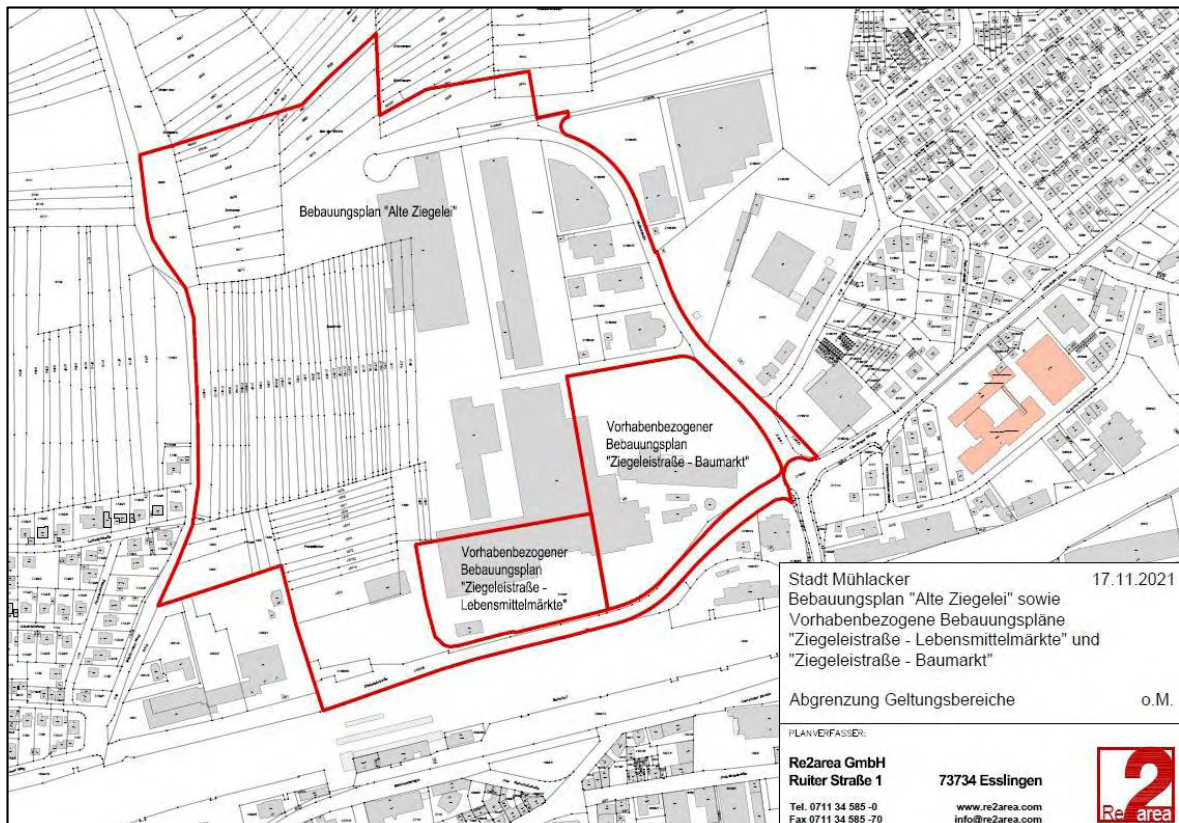


Abbildung 1: Geltungsbereiche der Bebauungspläne im Bereich der Alten Ziegelei

In diesem Zusammenhang ist eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 BNatSchG (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) sowie die Auswirkungen auf Arten und Lebensraumtypen des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Bezug auf das Umweltschadengesetzes zu prüfen.

Es wird daher geprüft, ob durch die Umsetzung der Bebauungspläne Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes (§§ 44 BNatSchG) ausgelöst werden, die nicht vermieden bzw. nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Tötung, die erhebliche (d.h. populationsrelevante) Störung und die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten und der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie verboten. Zu diesen Arten zählen u. a. alle einheimischen Fledermäuse und Vogelarten sowie Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

In den Jahren 2015 und 2020 wurden durch das Planungsbüro Beck & Partner (Karlsruhe) artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Darauf aufbauend werden im

vorliegenden Gutachten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG entwickelt.

1.1 Lage und Abgrenzung des Vorhabenbereiches / Untersuchungsgebietes

Das ehemalige Ziegeleigelände liegt im Norden von Mühlacker nördlich der Bahnlinie Karlsruhe – Stuttgart (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Lage des ehemaligen Ziegeleigeländes in Mühlacker (roter Punkt), (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2021, TK25)

Im Osten grenzen gewerbliche Flächen an die Geltungsbereiche, die Westgrenze bildet ein Hohlweg. Im Norden geht der Vorhabenbereich in die offene Flur über.

1.2 Kurzcharakteristik des Vorhabenbereiches

Der Geltungsbereich der drei das ehemalige Ziegeleigelände betreffenden Bebauungspläne umfassen in etwa das ehemalige Ziegeleigelände (vgl. Abbildung 3). Die Gebäude der ehemaligen Ziegelei befanden sich zum Großteil im Bereich der Bebauungspläne „Ziegeleistraße – Baumarkt“ und „Ziegeleistraße – Lebensmittelmärkte“ sowie im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ und wurden in jüngerer Vergangenheit abgerissen. Dort erstreckt sich aktuell eine große Brachfläche mit offenen Bodenflächen und Aufschüttungen, auf denen sich stellenweise Sukzessions- und Ruderalflora etablieren konnte. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ziegeleistraße – Lebensmittelmärkte“ befindet sich außerdem ein Gebäude des Landratsamts Enzkreis, in dem das Jobcenter Mühlacker untergebracht ist.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ schließt sich nördlich der Brachfläche das Gelände eines Logistikbetriebes mit Hallen, Ladezonen, Abstellflächen und Parkplätzen, sowie eine verbliebene Halle der Ziegelei an, auf deren Dach eine Photovoltaikanlage installiert ist. Östlich davon befinden sich gewerbliche Flächen. Im Süden des Geltungsbereichs wird eine kleinere Fläche von Parkplätzen eingenommen. Die im Süden gelegene Ziegeleistraße und die im Osten gelegene Vetterstraße sind Teil des Geltungsbereichs. Der westliche Teil des Geltungsbereichs wird zum Großteil als Acker (sporadisch gemähter Reinbestand aus Luzerne) genutzt. Kleinflächig ist eine artenreichere Wiesenvegetation anzutreffen. Nahe der westlichen Grenze des Geltungsbereichs erstreckt sich annähernd von Nord nach Süd ein Gehölzstreifen, der den Zaunverlauf entlang der ehemaligen Grenze des Ziegeleigeländes abbildet. Die westliche Grenze des Geltungsbereichs bildet ein Hohlweg bzw. das Biotop „Hohlweg am Maulbronner Weg I“. Zwischen Hohlweg und dem Feldgehölz erstrecken sich kleinflächig Acker- und Wiesenflächen. Im Norden des Geltungsbereichs befindet sich ein Teich. Dieser ist von Gehölzen und stellenweise Schilfbestand umgeben, aber dennoch besonnt.

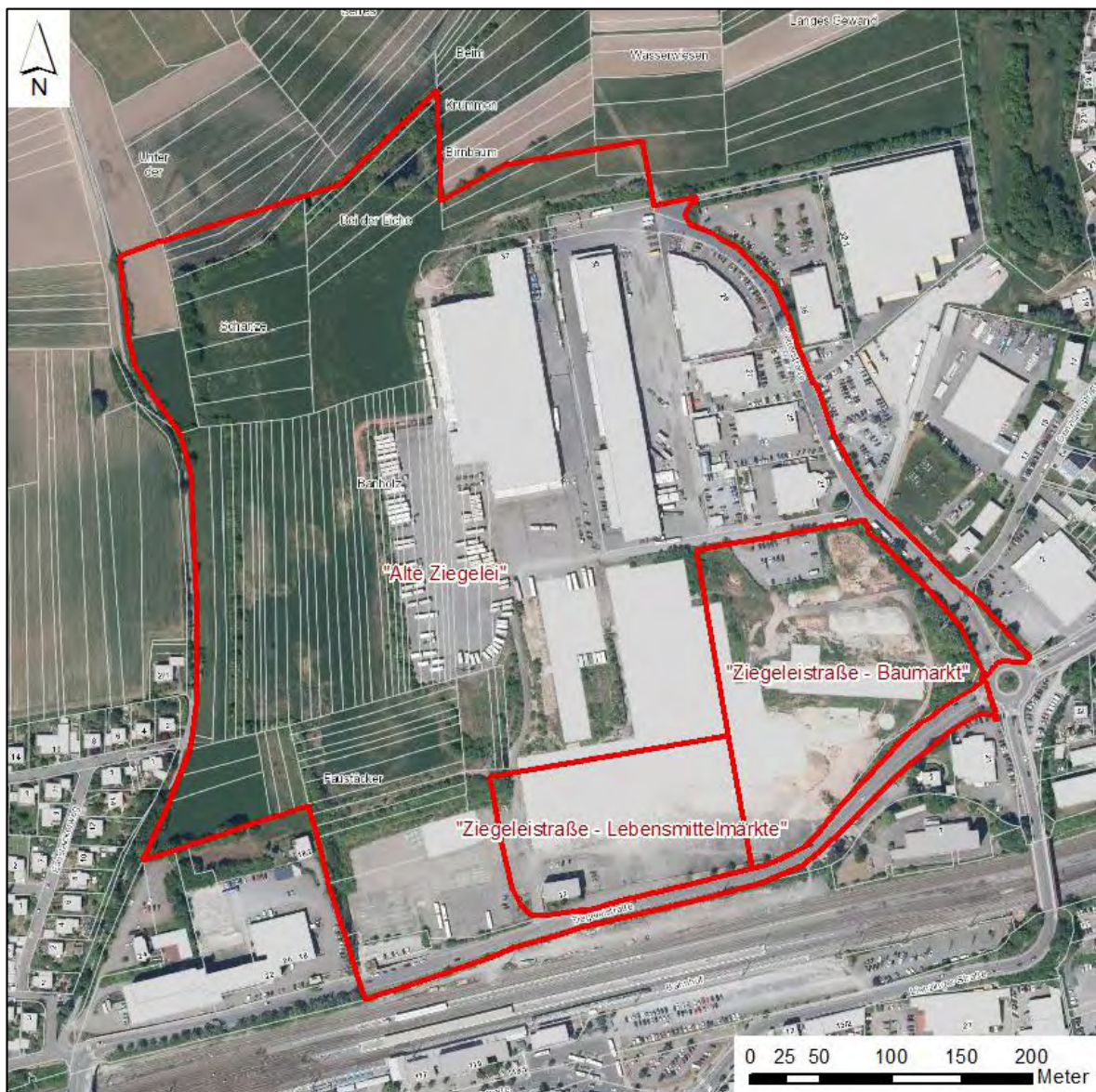


Abbildung 3: Räumliche Geltungsbereiche der Bebauungspläne auf dem ehemaligen Ziegeleigelande (rote Linien) (Datengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW)

1.3 Kurzcharakterisierung städtebaulicher Entwurf

In den Geltungsbereichen der Bebauungspläne „Ziegeleistraße – Baumarkt“ und „Ziegeleistraße – Lebensmittelmärkte“ sind Flächen für den Einzelhandel vorgesehen. Im westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ wird ein Wohngebiet entstehen, das von einer Grünfläche durchzogen wird. Die gewerblichen Flächen entlang der Vetterstraße bleiben bestehen. Für sie ist keine bauliche Änderung geplant. Das Wohngebiet soll durch einen Lärmschutzwall vor Schallimmissionen aus dem östlich gelegenen Gewerbegebiet und Baumarkt geschützt werden.

1.4 Schutzgebiete nach BNatSchG, besonders geschützte Biotope

An der westlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ befindet sich das Biotop „Hohlweg am Maulbronner Weg I“. Nördlich des Geltungsbereichs erstreckt sich eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Enztal bei Mühlacker“ (Abbildung 4).



Abbildung 4: Schutzgebiete und Biotope in der Umgebung der Geltungsbereiche (blau schraffiert: FFH-Gebiet, flächig rot: Biotop, rote Linien: Geltungsbereiche; Datengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW

Nördlich des Geltungsbereichs erstreckt sich ein größerer FFH-Mähwiesenkomplex (Abbildung 5).



Abbildung 5: FFH-Mähwiesen in der Umgebung der Geltungsbereiche (flächig gelb, rote Linien: Geltungsbereiche) (Datengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW)

2 Denkbare Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

In Zusammenhang mit der Umsetzung der Bebauungspläne können die Rückbaumaßnahmen (Gehölzrodungen, Abriss von Gebäuden) und insbesondere auch die mit den Erschließungsarbeiten verbundenen Erdarbeiten sowie die Neubebauung und spätere Nutzung des Areals grundsätzlich zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG führen.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Im vorliegenden Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die genannten Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Im Einzelnen wird untersucht,

- welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen sowie deren lokale Individuengemeinschaft bzw. lokale Population abgegrenzt und Erhaltungsgrad bzw. –zustand bewertet,
- ob diese Arten in Verbindung mit dem geplanten Rückbau sowie der Neubebauung und Umnutzung erheblich gestört, verletzt oder getötet werden können,
- welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Beeinträchtigungen, Störungen, Verletzungen oder Tötungen dieser Arten so weit wie möglich zu vermeiden oder zu mindern. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob CEF-Maßnahmen erforderlich bzw. möglich sind,
- ob trotz Realisierung der Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Tatbestände verbleiben, die eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich machen.

3 Methodik

In den nachfolgenden Kapiteln werden die in den Jahren 2015, 2020 und 2021 durchgeführten Erfassungen der relevanten Artengruppen beschrieben. Zudem erfolgt eine Erläuterung der Vorgehensweise zur Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und der erforderlichen Maßnahmen zur Konfliktbewältigung.

3.1 Durchgeführte Erfassungen

Die Erfassungen der relevanten Artengruppen wurden in drei Phasen durchgeführt:

Phase 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG	2015 (Beck & Partner)
Phase 2: Plausibilitätsprüfung	2020 (Beck & Partner)
Phase 3: Überprüfung der Bestandssituation	2021 (IUS)

Bei den Erfassungen wurden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten untersucht:

- Vögel
- Reptilien
- Amphibien

Ein Vorkommen weiterer Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, kann aufgrund der Lebensraumausstattung bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Auf eine Fledermauskartierung wurde verzichtet, da eine Betroffenheit durch das Planungsbüro Beck & Partner als unwahrscheinlich eingeschätzt wurde. „In persönlichen Gesprächen hat Herr Haberbosch (Kontaktperson der Fa. Koramic Dachprodukte GmbH & Co.KG, Werk Mühlacker) mitgeteilt, dass er früher (vor 2015) auch nachts keine Fledermäuse dort gesehen. Bei einer Führung durch die potentiell betroffenen Gebäude konnten durch eigenen Augenschein am 1.7.2015 in den Hallen keine Hinweise auf Fledermäuse (Kot, Fettanhaftungen an Nischen oder Mumien) festgestellt werden. Die Freifläche im Norden bestand in den Untersuchungsjahren aus einem Luzerneacker, im Süden findet sich eine weitgehend vegetationslose Fläche auf dem Standort der inzwischen abgerissenen Ziegelwerke. Eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat ist nicht gegeben. Die vorhandenen Gebäude eignen sich nicht als Quartier.“¹

Die Begehungen des Gebiets zur Plausibilitätsprüfung für alle planungs- und prüfungsrelevanten Artengruppen bzw. Arten erfolgten am 10.03., 30.03., 05.05., 28.05., 09.07., 18.08. und am 08.09.2020 durch das Planungsbüro Beck & Partner.

Die Überprüfung der Bestandssituation erfolgte am 09.07.2021 durch die IUS Weibel & Ness GmbH.

Vögel

Der Brutvogelbestand wurde 2015 und 2020 in den frühen Morgenstunden während der Zeit der höchsten Gesangsaktivität erfasst. Hierbei wurde auf revier- und brutanzeigendes

¹ Korrespondenz Planungsbüro Beck & Partner an Re2area GmbH, 28.05.2021

Verhalten geachtet. Die Beobachtungen wurden jeweils in einer Tageskarte festgehalten. Aus deren Überlagerung wurde die Revierkarte der nachgewiesenen Vogelarten erstellt. Ein Revier wurde vermerkt, wenn einmalig brutanzeigendes oder mehrmalig revieranzeigendes Verhalten registriert wurde.

2021 wurde im Rahmen einer Begehung in den frühen Morgenstunden durch Verhören und Sichtbeobachtungen überprüft, ob die Ergebnisse des Planungsbüros Beck & Partner noch zutreffen.

Reptilien

2015 und 2020 wurde im Anschluss an die Brutvogelerfassungen der Reptilienbestand erfasst. An sonnigen Tagen erwärmen sich die Reptilien bei zunehmender Sonneneinstrahlung auf ihren Sonnenplätzen. Später am Tage sind die Reptilien aktiv und lassen sich ebenfalls gut beobachten. Ab Ende Juli erhöht sich die Nachweiswahrscheinlichkeit, da zusätzlich zu den Adulten nun auch mit der Beobachtung der Jungtiere gerechnet werden kann. Bei den Erfassungen des Planungsbüros Beck & Partner wurden tages- und jahreszeitliche Aktivitätsphasen berücksichtigt.

2021 wurde die Fläche im Anschluss an die Brutvogelerfassung durch langsames und ruhiges Abschreiten nach Reptilien abgesucht. Besonderes Augenmerk lag auf für Reptilien besonders geeigneten Habitatstrukturen wie besonnte Bereiche, Gehölzsäume, Stein- und Holzhaufen oder ruderalisierte Flächen, die als Sonn-, Versteck- und Nahrungsflächen geeignet sind. Zudem wurden Versteckmöglichkeiten, wie liegendes Totholz oder Steine umgedreht.

Amphibien

Durch das Planungsbüro Beck & Partner wurde das Amphibienvorkommen im Bereich des im Norden des Untersuchungsgebietes gelegenen Teiches untersucht. 2020 wurde durch Verhören, Sichtbeobachtung und Kescherfang nach den 2015 nachgewiesenen Amphibien und deren Larven gesucht.

In der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes Enzkreis, Amt für Baurecht und Umweltschutz, zur Beseitigung der Feldhecke im westlichen Bereich des Bebauungsplanes „Alte Ziegelei“ vom 27.02.2023, war die Aufstellung eines Amphibienzaunes sowie Lebendfallen (Eimer) im Abstand von 10 m gefordert, um eine ggf. aktuell stattfindende Hinwanderung von Kammmolchen zum Teich feststellen zu können.

weitere streng geschützte Arten

Im Rahmen der Begehungen durch das Planungsbüro Beck & Partner wurde auf Hinweise von Vorkommen weiterer (streng geschützter) Arten geachtet.

3.2 Beurteilung der Verbotstatbestände und sowie Lösungen

Die Beurteilung der Verbotstatbestände folgt der Gliederung des „Formblatts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)“ (Stand Mai 2012).

Artbezogen werden zur Prognose und Bewertung der Schädigung und/oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Punkte geprüft:

1. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Dabei sind folgende Punkte zu prüfen:

- a. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört, beschädigt oder aus der Natur entnommen?
- b. Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?
- c. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?
- d. Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
Beschreiben; auch der ggf. verbleibenden Auswirkungen
- e. Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt?
- f. Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

2. Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Dabei sind folgende Punkte zu klären:

- a. Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?
- b. Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?
- c. Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
Beschreiben; auch der ggf. verbleibenden Auswirkungen

3. Erhebliche Störung (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Dabei ist der folgende Punkt zu klären:

- a. Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
- b. Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Beschreiben; auch der ggf. verbleibenden Auswirkungen

Abschließend ist zu prüfen, ob trotz Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Beeinträchtigungen verbleiben und damit die Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt. In diesem Fall wäre die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen.

4 Vorhabenbeschreibung mit Darstellung beurteilungsrelevanter Wirkfaktoren und deren Auswirkungen

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind durch die Baufeldfreimachung, den Abriss von Gebäuden sowie die Erschließung und die Neubebauung verschiedene bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen im Vorhabenbereich denkbar, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können.

In Tabelle 1 sind die denkbaren Auswirkungen zusammengefasst.

Tabelle 1: Denkbare bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen

Baubedingte Wirkungen	
Wirkungen	Beschreibung der Auswirkung
Abriss von Gebäuden, Baufeldräumung Gehölzrodungen	Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
Flächeninanspruchnahme für Baunebenflächen	Veränderung der Standortfaktoren durch Bodenumlagerung, Abgrabung, Auffüllung, Verdichtung bzw. Trittbelastung
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen, Staub-, Schadstoffimmissionen durch Personen und Baufahrzeuge (Bewegungsunruhe)	Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen, Bewegungsunruhe Funktionsverlust von (Teil-) Habitaten durch Beunruhigung von Tieren, Flucht und Meidereaktionen
Anlagebedingte Wirkungen	
Wirkungen	Beschreibung der Auswirkung
Flächeninanspruchnahme durch die Bebauung und Erschließung des Baugebietes	Flächenversiegelung, -befestigung. Direkter Flächenverlust, Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
Betriebsbedingte Wirkungen	
Wirkungen	Beschreibung der Auswirkung
keine	Da auf dem Gelände bereits Störungen durch menschliche Aktivitäten vorliegen, ist nicht mit einer zusätzlichen, erheblichen Beeinträchtigung der vorhandenen Arten zu rechnen.

5 Analyse der artenschutzbezogenen Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten

Im Folgenden werden die nachgewiesenen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten beschrieben und ihre etwaige Betroffenheit durch das Vorhaben dargelegt.

5.1 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden durch das Planungsbüro Beck & Partner im Jahr 2020 20 Vogelarten als Revierinhaber erfasst (Brutvögel). Vier Brutvogelarten, davon zwei mit Revierzentren in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne, stehen auf der Vorwarnliste: Der Feldsperling steht bundes- und landesweit, Haussperling, Goldammer und Klappergrasmücke stehen landesweit auf der Vorwarnliste.

Hinzu kommen weitere Arten, die in der Umgebung beobachtet wurden oder als Nahrungsgäste oder Durchzügler einzustufen sind. Nördlich und westlich des Untersuchungsgebiets besiedelt die Feldlerche die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Turmfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Haustauben sind gelegentliche Nahrungsgäste, im Sommer hielten sich Starenschwärme im Vorhabengebiet auf. Auch Elstern und Rabenkrähen sind anzutreffen. Mauersegler und Rauchschwalben können im Luftraum über dem Gebiet beobachtet werden, Stockenten im Teich im Norden. Mehrfach wurden Dohlen beim Überflug beobachtet.

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten aufgelistet. Es wird abschichtend beurteilt, ob eine Betroffenheit der jeweiligen Art grundsätzlich denkbar wäre oder von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die betroffenen gefährdeten Brutvogelarten werden einzelartbezogen bearbeitet (zwei Arten). Denkbar betroffene ungefährdete Brutvogelarten werden in zwei Gilden zusammenfassend behandelt.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten und ihre Betroffenheit

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutpaare ²	RL D	RL BW	vom Vorhaben betroffen
Gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten (einzelartbezogene Beurteilung)					
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	V	V	nein, Revierzentrum außerhalb der Geltungsbereiche
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	5	*	V	ja, deshalb einzelartbezogene Betrachtung
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	1	*	V	ja, deshalb einzelartbezogene Betrachtung
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	*	V	nein, Revierzentrum außerhalb der Geltungsbereiche

² im Geltungsbereich der Bebauungspläne und unmittelbar auf/an der Grenze (innerhalb des Wirkungsbereiches)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutpaare ²	RL D	RL BW	vom Vorhaben betroffen
Gilde der ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	*	*	ja, in Gilde zusammengefasste Betrachtung
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	4	*	*	ja, in Gilde zusammengefasste Betrachtung
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	*	*	ja, in Gilde zusammengefasste Betrachtung
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	*	*	nein, Revierzentrum außerhalb des Geltungsbereichs
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	*	*	ja, in Gilde zusammengefasste Betrachtung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	6	*	*	ja, in Gilde zusammengefasste Betrachtung
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	*	*	ja, in Gilde zusammengefasste Betrachtung
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	*	*	ja, in Gilde zusammengefasste Betrachtung
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	1	*	*	ja, in Gilde zusammengefasste Betrachtung
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	1	*	*	ja, in Gilde zusammengefasste Betrachtung
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	*	*	nein, Revierzentrum außerhalb des Geltungsbereichs
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2	*	*	ja, in Gilde zusammengefasste Betrachtung
Gilde der ungefährdeten Höhlenbrüter					
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	1	*	*	ja, in Gilde zusammengefasste Betrachtung
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	*	*	nein, Revierzentrum außerhalb der Geltungsbereiche
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	4	*	*	ja, in Gilde zusammengefasste Betrachtung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	*	*	ja, in Gilde zusammengefasste Betrachtung
Nahrungsgäste und Durchzügler					
<i>Die Nahrungsgäste und Durchzügler brüten nicht im Untersuchungsgebiet. Sie besuchen das Untersuchungsgebiet gelegentlich auf dem Durchzug oder zur Nahrungssuche. Essenzielle Nahrungs- oder Rasthabitats sind vom Vorhaben nicht betroffen.</i>					
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	*	*	
Elster	<i>Pica pica</i>	-	*	*	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	3	3	
Haustaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutpaare ²	RL D	RL BW	vom Vorhaben betroffen
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	*	V	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	*	*	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	*	*	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	V	3	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	*	*	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	*	*	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	*	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	*	V	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	*	V	

Rote Liste D (RYSILAVY et al. 2020) und **BW** (BAUER et al. 2016): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet; - = nicht aufgeführt **Artname*** = streng geschützt

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel kommen hauptsächlich in den Hecken und Gehölzen sowie im Siedlungsbereich vor. An den Gebäuden brüten Haussperling, Hausrotschwanz und Feldsperling. Blaumeise, Kohlmeise und Grünspecht brüten in Baumhöhlen. Türkentaube, Girlitz und Grünfink nisten auf Bäumen, sind aber ebenfalls meist in Siedlungen bzw. unmittelbarer Siedlungsnähe anzutreffen. Als Gehölzbrüter kommen weiterhin Dorn-, Garten-, Mönchs- und Klappergrasmücke sowie Goldammer, Nachtigall und Rotkehlchen vor. Die Nachtigall besiedelt die Gehölze am Teich, sie lebt gerne an gewässerbegleitenden Gehölzen. Die Schilfbestände sind Brutplatz des Teichrohrsängers. Der Sumpfrohrsänger wurde in Hochstaudenbeständen im Nordosten und Nordwesten des Untersuchungsgebiets beobachtet.

Die Revierzentren liegen ausschließlich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ und dessen Umgebung; in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne „Ziegelei-straße – Baumarkt“ und „Ziegeleistraße – Lebensmittelmärkte“ wurden keine Revierzentren festgestellt.



Abbildung 6: Revierzentren im Untersuchungsgebiet

Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2020 sind in Bezug auf Artenzahl, Artenspektrum, Verteilung der Reviere und des Konfliktpotentials mit den Ergebnissen der Erfassung 2015 vergleichbar. Die im Jahr 2015 nachgewiesenen Brutvogelarten Heckenbraunelle

und Bluthänfling wurden 2020 nicht mehr nachgewiesen, wohingegen Sumpfrohrsänger, Nachtigall und Rotkehlchen 2020 neu beobachtet wurden.

Im Rahmen der Begehung 2021 konnten die Ergebnisse der Erfassung 2020 bestätigt werden.

5.1.1 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Die Goldammer wird in der landesweiten Vorwarnliste geführt. Bundesweit ist die Art un gefährdet. Der bundesweite Brutbestand wird auf 1.200.000 bis 2.000.000 Paare geschätzt (SÜDBECK et al. 2007). Der landesweite Bestand zählt etwa 200.000 bis 300.000 Brutpaare (HÖLZINGER et al. 2007). Damit besitzt Baden-Württemberg eine hohe Verantwortung für diese Art.

Der landesweite Erhaltungszustand ist aufgrund der landesweit negativen Bestandsentwicklung ungünstig (HÖLZINGER et al. 2007).

In der nachfolgenden Übersicht werden Angaben zu den Lebensraumansprüchen und der Verhaltensweise der Goldammer zusammengefasst.

<u>Lebensraum:</u>	Strukturreiche Agrarlandschaften und frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung. Brütet in offenen und halboffenen Landschaften, vorzugsweise im Hügelland und den tieferen Mittelgebirgen, auf trockenen Böden mit Sträuchern als Brutplätze und einzelnen Bäumen als Singwarten und Ruhestätten. Ideal sind mehrschichtige Feldgehölze im Offenland mit geschlossener bodennaher Strauchschicht und einzelnen hohen Bäumen (SÜDBECK et al. 2005)
<u>Neststandort</u>	Boden- bzw. Freibrüter, Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen in Höhen von 0 bis 1,5 m über dem Boden. Die meisten Nester jedoch tiefer als 50 cm über dem Boden (HÖLZINGER 1997).
<u>Reviergröße</u>	in Deutschland 0,3-0,5 ha (Bauer et al. 2005)
<u>Revierdichte</u>	In Mitteleuropa Revierdichten von 3,9-9,7 Brutpaaren/10 ha, großflächig zwischen 0,03 bis 27,7 Brutpaare / km ² (Bauer et al. 2005)
<u>Standorttreue/ Dispersionsverhalten</u>	Geburtsortstreue ist selten (Glutz von Blotzheim 2001).
<u>Zugstrategie</u>	Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel
<u>Phänologie</u>	Revierbesetzung witterungsabhängig ab Mitte Februar bis Mitte März, Weibchen kommen kurz nach den Männchen am Brutplatz an. Gesang ab Anfang März (höchste Gesangsaktivität Juni bis August). Legebeginn ab Mitte April bis Mitte August (Hauptlegezeit Ende April bis Anfang Mai)
<u>Reproduktion</u>	Monogame Saisonehe, in Einzelfällen Bigynie, Fremdkopulationen nicht selten, 1-2 Jahresbruten, Nachbruten, 3-5 Eier

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Aufgrund der geringen Reviergröße von im Mittel 0,3 ha bis 0,5 ha wird das gesamte Revier als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gewertet. Wichtige Requisiten innerhalb des Revieres sind insbesondere Strukturen wie Feldgehölze, Hecken und Einzelbüsche, die an Grünland oder Äcker angrenzen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. in dessen direkter Umgebung befanden sich fünf Brutplätze der Goldammer:

Zwei Brutplätze befanden sich in der Hecke, die den ehemaligen Zaunverlauf an der Grenze des Ziegeleigrundstückes abbildet. Ein Brutplatz lag an der Nordseite des westlichen großen Gebäudes im Nordosten des Geltungsbereichs. Diese drei Brutplätze der Goldammer sind vom Vorhaben betroffen, da sie im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ liegen und entfernt werden.

Zwei weitere Brutplätze befanden sich an bzw. unweit der Grenze der Geltungsbereiche der Bebauungspläne für das ehemalige Ziegeleigelände: Ein Brutpaar der Goldammer brütete nordöstlich der Geltungsbereiche jenseits der Vetterstraße. Ein weiterer Brutplatz befindet sich im Westen im Bereich des Biotops an der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“. Da im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ nicht in das Biotop eingegriffen wird, und da die Goldammer als eine Art mit geringer Störanfälligkeit gilt (GASSNER et al. 2010) und sie sich auch gegenwärtig schon nicht durch Siedlungstätigkeit, Verkehr und Gewerbebetrieb stören lässt, ist davon auszugehen, dass diese Brutplätze nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaft und der lokalen Population

Die Vorkommen im Untersuchungsgebiet bilden zusammen eine lokale Population, die sich mit großer Wahrscheinlichkeit aufgrund einer ähnlichen Lebensraumausstattung auch außerhalb des Untersuchungsgebiets fortsetzt. Die lokale Population im Untersuchungsgebiet ist Teil einer größeren lokalen Population, die sich u. a. vom Kraichgau über Stromberg-Heuchelberg bis ins Neckarbecken fortsetzt. Daher wird die lokale Population auf Ebene des Naturraums 3. Ordnung (Neckar- und Tauber-Gäuplatten) abgegrenzt.

Die Brutpaare im Untersuchungsgebiet bilden eine lokale Individuengemeinschaft. Aufgrund der geringen Geburtsortstreue der Art besteht eine hohe Durchmischung benachbarter Individuengemeinschaften innerhalb der lokalen Population.

Erhaltungsgrad der lokalen Individuengemeinschaft und Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als „gut“ eingestuft.

- Laut BAUER et al. (2005) liegt die durchschnittliche Brutplatzdichte von Goldammern in Deutschland bei 0,03 bis 27,7 Brutpaaren pro km². Kleinflächig werden zwar höhere Dichten erreicht, kommen aber an optimale Revierdichten von bis zu 10 Revieren pro 10 ha nicht heran (BAUER et al. 2005). Da die Populationsdichte im Untersuchungsgebiet mit etwa zwei Brutpaaren pro 10 ha innerhalb dieses

Durchschnitts liegt, wird der Zustand der lokalen Population als „gut“ (B) eingestuft.

- Goldammern finden auf dem ehemaligen Ziegeleigelände und in dessen Umgebung geeignete Lebensräume. Die Habitatqualität wird daher mit „gut“ (B) bewertet.
- Die besiedelten Gehölzstrukturen grenzen an teilweise bewirtschaftete Äcker, ein Brutplatz liegt relativ ruhig nördlich eines Gebäudes. Die Beeinträchtigungen werden daher als „gering bis mittel“ (A/B) bewertet.

Artbezogene Wirkungsprognose (Konfliktanalyse)

Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge der Flächeninanspruchnahme und Überbauung werden drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ sowie Nahrungshabitat der Goldammer zerstört.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Flächeninanspruchnahme und Überbauung und damit der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei Realisierung des Vorhabens unvermeidbar.

CEF-Maßnahmen

Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Ohne CEF-Maßnahmen könnte ein Ausweichen in unbeeinträchtigte Bereiche nicht vorausgesetzt werden, da die Goldammer auf bestehende und unbelegte Nistmöglichkeiten (ruderales Grasbestände, kleinere Gebüsch) zur Nestanlage angewiesen wären. Die CEF-Maßnahmen (detaillierte Beschreibung in Kapitel 6.2) setzen möglichst innerhalb der lokalen Individuengemeinschaft an.

Durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Rodungen von Gehölzen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ kommt es zum Verlust von Flächen, die von der Goldammer als Brutstätte genutzt werden. Daher sind für die drei betroffenen Brutplätze Ersatzflächen anzulegen.

Die Herrichtung der Flächen für die in Kapitel 6.2 beschriebene CEF-Maßnahme (Anlage von Gras-/Krautstreifen bzw. Pflege von Brachflächen) hat vor Beginn der auf die Inanspruchnahme folgenden Brutzeit zu erfolgen.

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung wäre grundsätzlich nur denkbar, wenn die Inanspruchnahme der Brutplätze zur Brutzeit erfolgen würde.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes sind Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte Störungen können sich nicht in einem erheblichen Umfang auf die lokale Population auswirken. Die lokale Population besiedelt im Naturraum 3. Ordnung stetig geeignete Habitate und ist so individuenreich, dass der denkbare Umfang von Störungen der Art im Bereich des Untersuchungsgebietes keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nehmen kann.

5.1.2 Haussperling (*Passer domesticus*)

Der Haussperling wird in der landesweiten Vorwarnliste geführt, bundesweit ist die Art ungefährdet. Der bundesweite Brutbestand wird auf 3.500.000 bis 5.100.000 Paare geschätzt (GEDEON et al. 2014). Der landesweite Bestand zählt etwa 400.000 bis 500.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014). Damit besitzt Baden-Württemberg eine hohe Verantwortung für diese Art (BAUER et al. 2016). Der landesweite Erhaltungszustand ist aufgrund der landesweit negativen Bestandsentwicklung ungünstig (HÖLZINGER et al. 2007). Der Brutbestand nahm zwischen 1985 und 2009 mit Verlusten von mehr als 20 % stark ab (BAUER et al. 2016).

In der nachfolgenden Übersicht werden Angaben zu den Lebensraumsansprüchen und der Verhaltensweise des Haussperlings zusammengefasst.

<u>Lebensraum:</u>	Als Kulturfolger besiedelt der Haussperling Dörfer und Städte.
<u>Neststandort:</u>	Höhlen- und Nischenbrüter, selten Freibrüter (Nest meist in Höhlen oder tiefen Nischen an Gebäuden)
<u>Reviergröße:</u>	der Aktionsradius beträgt über 2 km (FLADE 1994)
<u>Revier-/ Brutplatzdichte:</u>	Revierdichte in Deutschland meist zwischen 15 – 67 Brutpaare / km ² , kleinflächig z. T. deutlich höher (BAUER et al. 2005)
<u>Standorttreue/ Dispersionsverhalten:</u>	Ganzjährig am Brutplatz, an dem meist festgehalten wird (BAUER et al. 2005). Jungvögel kehren bis zur Selbständigkeit zunächst zu etwa 80 % in ihr Geburtsareal zurück, mit Beginn der Schwarmbildung lösen sie sich jedoch vom Schwarm, wobei 75 % später nicht in dessen Bereich zurückkehren (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001), sondern sich meist in einer 10 km-Zone um den Geburtsort ansiedeln (HÖLZINGER 1997).
<u>Zugstrategie:</u>	Standvogel
<u>Phänologie:</u>	Paarbildung am Nistplatz ab Herbst bis zu Beginn der Brutzeit. Gesang ab Dezember mit zunehmender Intensität. Legebeginn ab Ende März bis Anfang August, Erstbruten gegen Mitte/ Ende April. Nachweis von Früh- und Winterbruten.
<u>Reproduktion:</u>	I. d. R. monogame Dauerehe, Bigamie nicht selten. 2-4 (meist 3) Jahresbruten, meist 4-6 Eier

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungsstätten des Haussperlings sind insbesondere Höhlen und Nischen in und an Gebäuden. Zuweilen werden auch Nistkästen als Brutplatz genutzt. Da der Haussperling nur geringe Fluchtdistanzen von unter 5 m (GASSNER et al. 2010, FLADE 1994) besitzt, muss die Umgebung des Nistplatzes nicht frei von Störungen sein. Wegen der weiten Aktionsradien zu Nahrungsflächen von über 2 km ist eine detaillierte Abgrenzung fachlich nicht möglich.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befand sich ein Brutplatz des Haussperlings am östlichen großen Gebäude im Nordosten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“. Dieser Brutplatz des Haussperlings ist vom Vorhaben betroffen, da er im Geltungsbereich liegt und das Gebäude abgerissen wird. Allerdings verbleibt die Firma mindestens bis September 2024 am Standort, einen Zeitpunkt für den Abriss gibt es noch nicht.

Drei weitere Brutplätze liegen südwestlich der Geltungsbereiche der Bebauungspläne für das ehemalige Ziegeleigelände. Diese Brutplätze sind nicht betroffen.

Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaft und der lokalen Population

Die Brutpaare innerhalb des Geltungsbereichs und dessen Umgebung sind Teil einer lokalen Individuengemeinschaft. Aus pragmatischen Gründen wird die Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaft mit der Gemarkungsgrenze der Stadt Mühlacker gleichgesetzt.

Die lokale Population im Untersuchungsgebiet ist Teil einer größeren lokalen Population, die sich u. a. vom Kraichgau über Stromberg-Heuchelberg bis ins Neckarbecken fortsetzt. Daher wird die lokale Population auf Ebene des Naturraums 3. Ordnung (Neckar- und Tauber-Gäuplatten) abgegrenzt.

Erhaltungsgrad der lokalen Individuengemeinschaft und Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als „gut“ eingestuft.

- Laut BAUER et al. (2005) liegt die durchschnittliche Brutplatzdichte von Haussperlingen in Deutschland bei 1,5 - 6,7 Brutpaaren pro 10 ha, kleinflächig zum Teil deutlich höher. Da im Untersuchungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung vier Brutpaare nachgewiesen wurden, und die Populationsdichte somit innerhalb dieses Durchschnitts liegt, wird der Zustand der lokalen Population als „gut“ (B) eingestuft.
- Sperlinge finden in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne für das ehemalige Ziegeleigelände und in den Siedlungen im Umfeld des Untersuchungsgebietes geeignete Lebensräume. Die Habitatqualität wird daher mit „gut“ (B) bewertet.
- Beeinträchtigungen wären durch Gebäuderenovierungen und dem damit verbundenen Verlust von Nistmöglichkeiten und der verringerten Verfügbarkeit von Nahrungspflanzen und Insektennahrung aufgrund der Intensivierung der Landwirt-

schaft denkbar (BAUER 2016). Daher werden die Beeinträchtigungen mit „mittel“ (B) bewertet.

Artbezogene Wirkungsprognose (Konfliktanalyse)

Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge von Gebäudeabrissen und der Flächeninanspruchnahme und Überbauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Nahrungshabitate des Haussperlings denkbar.

Vermeidungsmaßnahmen

Der Abriss der Gebäude sowie die Flächeninanspruchnahme und damit der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate ist bei Realisierung des Vorhabens unvermeidbar.

CEF-Maßnahmen

Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Ohne CEF-Maßnahmen könnte ein Ausweichen in unbeeinträchtigte Bereiche nicht vorausgesetzt werden, da Haussperlinge auf bestehende und unbelegte Nistmöglichkeiten (Höhlen, Nischen) zur Nestanlage angewiesen wären. Die CEF-Maßnahmen (detaillierte Beschreibung in Kapitel 6.2) setzen innerhalb der lokalen Individuengemeinschaften an.

Durch den Abriss eines Gebäudes im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ kommt es zum Verlust von Gebäudenischen, die von Haussperlingen als Brutstätte genutzt werden. Daher ist für den betroffenen Brutplatz eine Nisthilfe mit drei Brutplätzen (Sperlingskoloniekästen) auszubringen.

Die in Kapitel 6.2 beschriebene CEF-Maßnahme der Aufhängung eines Sperlingskoloniekastens wirkt sofort bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode. Die Aufhängung hat vor Beginn der auf die Abriss-, Sanierungs- und Fällarbeiten folgenden Brutsaison an Gebäuden direkt im Geltungsbereich oder in einem Umkreis von 1 km zu erfolgen.

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung wäre grundsätzlich nur denkbar, wenn der Abriss der Gebäude zur Brutzeit erfolgen würden.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes sind Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Soll der Abriss von Gebäuden in der Brutzeit von Haussperlingen durchgeführt werden, muss jeweils kurzfristig, vor Beginn des Abrisses, eine Kontrolle auf Vogelbruten erfolgen. Ggf. kann ein Abriss erst nach Ende der Vogelbrut erfolgen. Die Maßnahmen werden mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmt.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte Störungen können sich nicht in einem erheblichen Umfang auf die lokale Population auswirken. Die lokale Population besiedelt im Naturraum 3. Ordnung stetig geeignete Habitate und ist so individuenreich, dass der denkbare Umfang von Störungen der jeweiligen Art im Bereich des Untersuchungsgebietes keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nehmen kann.

5.1.3 Gilde der ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrüter

Die sonstigen nachgewiesenen Brutvogelarten, die ihre Nester in Höhlen bzw. Nischen bauen, sind landes- und bundesweit ungefährdet. Artenschutzrelevante Wirkungen des Vorhabens sind zu erwarten.

Tabellarische Übersicht zu den bundes- und landesweiten Brutvogelbeständen der ungefährdeten Höhlenbrüter, die vom Vorhaben betroffen sein könnten:

Art	Bestand Deutschland 2005 - 2009 (GEDEON et al. 2014)	Bestand Baden- Württemberg 2005 - 2009 (GEDEON et al. 2014)
Blaumeise	2.850.000 – 4.250.000	300.000 – 500.000
Grünspecht	42.000 – 76.000	4.800 – 11.500
Hausrotschwanz	800.000 – 1.100.000	150.000 – 200.000
Kohlmeise	5.200.000 – 6.450.000	600.000 – 800.000

Die erfassten ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrüter haben die folgenden, aus SÜDBECK et al. (2005) entnommenen Lebensraumansprüche:

Blaumeise: alle Lebensräume mit Laubbaumbestand (besonders Alteichenbestände, Auenwälder, Feldgehölze, auch Parks und Gärten), Voraussetzung ist das Vorhandensein von Baumhöhlen oder anderen Höhlen (z. B. in Holzverkleidungen an Dächern)

Grünspecht: Randzonen von Laub- und Mischwäldern; überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern, Streuobstwiesen; im Siedlungsbereich mit Altbaumbestand; Nahrungssuche auch auf Scherrasen, Industriebrachen, Deichen und Gleisanlagen

Hausrotschwanz: ursprünglich an Felsformationen, heute in menschlichen Siedlungen, Nahrungssuche auf vegetationsarmen Flächen

Kohlmeise: alle Lebensräume mit Baumbestand (insbesondere Laub- und Nadelwälder, Gehölze, Parks). Voraussetzung ist das Vorhandensein von Höhlen, auch in anthropogenen Strukturen

Vom Vorhaben sind

- ein Revier der **Blaumeise** am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“

- drei Reviere des **Hausrotschwanzes**, zwei am westlichen Gebäude im Norden des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ und eines in einem längere Zeit parkenden LKW südlich der großen Gebäude (ebenfalls Bebauungsplan „Alte Ziegelei“)

betroffen. Die Zentren nicht vom Vorhaben betroffener Reviere liegen außerhalb des Geltungsbereichs (Grünspecht, Hausrotschwanz, Blaumeise) oder in Bereichen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“, die in denen keine Änderungen stattfinden (Teich im Norden und gewerbliche Flächen im Osten des Geltungsbereichs).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlen- bzw. Nischenbrüter bestehen überwiegend aus der Gebäudenische bzw. der Bruthöhle, in der das Nest angelegt wird. Die Gebäudenischen und Bruthöhlen können in der Regel in darauffolgenden Jahren wieder genutzt werden. Wegen der wiederkehrenden Nutzung als Brutstätte sind diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auch außerhalb der Brutzeit geschützt. Die Arten sind auf vorhandene Höhlen und Nischen angewiesen.

Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaften und der lokalen Populationen

Wegen der weiten Verbreitung und der relativ unspezifischen Habitatansprüche werden die Vorkommen auf der Gemarkung Mühlacker mit einer lokalen Individuengemeinschaft der jeweiligen Art gleichgesetzt.

Die jeweilige lokale Individuengemeinschaft ist Teil einer größeren lokalen Population. Aufgrund des deutschlandweiten Verbreitungsmusters (GEDEON et al. 2014) werden die lokalen Populationen auf Ebene des Naturraums 3. Ordnung (Neckar- und Tauber-Gäuplatten) für Baden-Württemberg abgegrenzt.

Erhaltungsgrade der lokalen Individuengemeinschaften und Erhaltungszustände der lokalen Populationen

Die Erhaltungsgrade der lokalen Individuengemeinschaften werden mindestens als „gut“ (B) bewertet:

- Die Zustände der lokalen Individuengemeinschaften sind als „gut“ (B) einzustufen. Wegen der unspezifischen Habitatansprüche sowie des bundes- und landesweit günstigen Erhaltungszustandes wird angenommen, dass die Zustände der lokalen Individuengemeinschaften mindestens mit „gut“ bewertet werden können.
- Die Habitatqualität ist als „gut“ (B) einzustufen. Die Lebensräume der hier behandelten, funktionalen Gruppe sind im Umfeld des Untersuchungsgebietes weit verbreitet. Es reichen z. T. Nischen und andere Strukturen an oder in Gebäuden, Baumhöhlen, Astabbrüche oder abstehende Rindenschuppen aus, um erfolgreich brüten zu können.
- Die Beeinträchtigungen sind als „keine bis gering“ (A) einzustufen. Die Arten sind an die Anwesenheit des Menschen und die damit verbundenen Störungen gewöhnt.

Die landesweiten Brutbestände des Hausrotschwanzes und der Kohlmeise sind im kurzfristigen Trend stabil oder unterliegen leichten Schwankungen. Die Zahlen der Brutpaare

der Blaumeise und des Grünspechts stiegen um mehr als 20 % (BAUER et al. 2016). Insgesamt geht die Rote Liste nicht von einer Gefährdung der Arten der Gilde aus (BAUER et al. 2016) und die landesweiten Erhaltungszustände der Populationen dieser Arten sind günstig. Auf dieser Grundlage werden auch die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten der Gilde mindestens mit „gut“ (B) bewertet.

Artbezogene Wirkungsprognose (Konfliktanalyse)

Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge der Fällung von Höhlenbäumen im Südwesten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ und des Abrisses des westlichen Gebäudes im Norden des Geltungsbereichs ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Nahrungshabitate der ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrüter denkbar.

Vermeidungsmaßnahmen

Der Abriss der Gebäude, die Rodung von Bäumen und damit der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei Realisierung des Vorhabens unvermeidbar.

CEF-Maßnahmen

Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Ohne CEF-Maßnahmen könnte ein Ausweichen in unbeeinträchtigte Bereiche nicht vorausgesetzt werden, da Höhlenbrüter auf bestehende und unbelegte Nistmöglichkeiten (Höhlen, Nischen) zur Nestanlage angewiesen wären.

Die CEF-Maßnahmen (detaillierte Beschreibung in Kapitel 6.2) setzen innerhalb der lokalen Individuengemeinschaft an.

Durch die Rodungen und den Abriss des Gebäudes kommt es zum Verlust von Bäumen und Gebäudenischen, die von ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrütern genutzt werden. Daher werden je Revier, das im Baufeld nachgewiesen wurde, zwei Nisthilfen ausgebracht.

Die in Kapitel 6.2 beschriebene CEF-Maßnahme der Aufhängung von Nistkästen wirkt sofort bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode. Die Aufhängung erfolgt vor der auf den Beginn der Arbeiten folgenden Brutsaison.

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung wäre grundsätzlich nur denkbar, wenn die Entfernung der Gebüsch- und Gehölzbestände sowie der Abriss der Gebäude zur Brutzeit erfolgen würden.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes sind Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Soll der Abriss von Gebäuden in der Brutzeit von Vögeln durchgeführt werden, muss jeweils kurzfristig, vor Beginn des Abrisses, eine Kontrolle auf Vogelbruten erfolgen. Ggf. kann ein Abriss erst nach Ende der Vogelbrut erfolgen.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Rückbaubedingte Störungen können sich nicht in einem erheblichen Umfang auf die lokale Population auswirken. Die lokale Population besiedelt im Naturraum 3. Ordnung stetig geeignete Habitate und ist so individuenreich, dass der denkbare Umfang von Störungen der jeweiligen Art im Bereich des Untersuchungsgebietes keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nehmen kann.

5.1.4 Gilde der ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter

Die sonstigen, im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten, die ihre Nester auf Bäumen und in Sträuchern anlegen, sind landes- und bundesweit ungefährdet. Artenschutzrelevante Wirkungen des Vorhabens sind zu erwarten.

Tabellarische Übersicht zu den bundes- und landesweiten Brutvogelbeständen der ungefährdeten, im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Gebüsch- und Baumbrüter, die vom Vorhaben betroffen sein könnten:

Art	Bestand Deutschland 2005 - 2009 (GEDEON et al. 2014)	Bestand Baden-Württemberg 2005 - 2009 (GEDEON et al. 2014)
Amsel	7.350.000 – 8.900.000	900.000 – 1.100.000
Dorngrasmücke	500.000 – 790.000	25.000 – 30.000
Gartengrasmücke	930.000 – 1.350.000	110.000 – 160.000
Girlitz	110.000 – 220.000	11.000 – 30.000
Grünfink	1.650.000 – 2.350.000	300.000 – 450.000
Mönchsgrasmücke	3.300.000 – 4.350.000	530.000 – 650.000
Nachtigall	70.000 – 130.000	2.800 – 7.000
Rotkehlchen	3.200.000 – 4.100.000	410.000 – 470.000
Sumpfrohrsänger	370.000 – 540.000	18.000 – 27.000
Teichrohrsänger	110.000 – 180.000	6.000 – 15.000
Türkentaube	110.000 – 205.000	6.500 – 16.000
Zilpzalp	2.600.000 – 3.550.000	275.000 – 320.000

Die erfassten ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter haben die Folgenden, aus SÜDBECK et al. (2005) entnommenen Lebensraumansprüche:

Amsel: Wälder in unterschiedlichen Ausprägungen, auch Feldgehölze, Strauchgruppen, in gehölzreichen Siedlungsgebieten

Dorngrasmücke Gebüsch- und Heckenlandschaften; auch in reinen Agrarlandschaften, häufig in ruderalen Kleinstflächen (Feldraine, Grabenränder, Böschungen, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Industriebrachen); fehlt in Städten

Gartengrasmücke: gebüschreiches Offenland, Randbereiche unterholzreicher Wälder, Gebüschstreifen entlang von Gewässern, Siedlungen nur in Randbereichen

<u>Girlitz</u>	Halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht, vielfach in der Nähe menschlicher Siedlungen. Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Böden.
<u>Grünfink</u>	Halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Flächen; in Deutschland Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen
<u>Mönchsgrasmücke:</u>	unterholzreiche Laub- und Mischwälder
<u>Nachtigall</u>	Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder, gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften
<u>Rotkehlchen:</u>	Wälder mit Unterholz und dichter Laub- oder Humusschicht. Bei entsprechendem Strukturangebot auch in Heckenlandschaften und im Siedlungsraum
<u>Sumpfrohrsänger</u>	Offene bis halboffene Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente mit seitlich abgehenden Blättern; Sekundärhabitats bei entsprechender Strukturierung auch Extensivwiesen
<u>Teichrohrsänger</u>	Überwiegend in mindestens vorjährigen Schilfröhrichten bzw. Schilf-Rohrkolbenbeständen an Fluss- und Seeufern, Altwässern, Sümpfen; in der Kulturlandschaft auch an schilfgesäumten Teichen und Gräben aller Art; enge Bindung an Vertikalstrukturen
<u>Türkentaube</u>	In Europa fast ausnahmslos in Dörfern und Stadtgebieten
<u>Zilpzalp:</u>	mittelalte Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Auch in Siedlungsgebieten bei Vorhandensein hoher Baumbestände und Bodenvegetation.

Der Zilpzalp und das Rotkehlchen werden aus pragmatischen Gründen hier mitaufgeführt. Der Zilpzalp und das Rotkehlchen gelten als Bodenbrüter, die häufig Lebensräume mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen oder Hochstaudenfluren besiedeln und zuweilen im Schutz der Gehölze und Gebüsche brüten.

Vom Vorhaben sind:

- zwei Reviere der **Amsel**, eines an der südwestlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ und eines an der Grenze zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ziegeleistraße – Lebensmittelmärkte“
- vier Reviere der **Dorngrasmücke** in Hecken im Süden und an der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“
- sechs Reviere der **Mönchsgrasmücke**, vier in der Hecke, die den ehemaligen Zaunverlauf an der Grenze des Ziegeleigeländes abbildet, eines an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs, eines westlich des westlichen Gebäudes

- ein Revier des **Rotkehlchens** in der Hecke im Nordwesten des Geltungsbereichs
- ein Revier des **Sumpfrohrsängers** im Westen des Geltungsbereichs in der Nähe des Biotops
- zwei Reviere des **Zilpzalps**, eines an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ und eines im Norden in der Nähe des Teiches

betroffen. Die Zentren nicht vom Vorhaben betroffener Reviere liegen außerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne für die ehemalige Ziegelei (Girlitz, Mönchsgrasmücke) oder in Bereichen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“, in denen keine Änderungen stattfinden (Teich im Norden: Nachtigall + Teichrohrsänger; gewerbliche Flächen im Osten des Geltungsbereichs: Grünfink; Biotop: Gartengrasmücke).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebüsch- und Baumbrüter bestehen insbesondere aus dem Nest, dem nesttragenden Baum oder Busch sowie deren unmittelbarer Umgebung, welche aus Büschen und Bäumen bestehen kann und einen gewissen Schutz vor äußeren Einflüssen bietet (z.B. Witterung, Feinde). Das Nest wird bei den meisten Arten alljährlich neu gebaut. Nach Beendigung des Brutgeschäftes wird das Nest nicht wieder genutzt und der gesetzliche Schutz dieser ehemaligen Fortpflanzungsstätte erlischt.

Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaften und der lokalen Populationen

Wegen der weiten Verbreitung und der relativ unspezifischen Habitatansprüche werden die Vorkommen in der Stadt Mühlacker mit einer lokalen Individuengemeinschaft der jeweiligen Art gleichgesetzt.

Die jeweilige lokale Individuengemeinschaft ist Teil einer größeren lokalen Population. Aufgrund des deutschlandweiten Verbreitungsmusters (GEDEON et al. 2014) werden die lokalen Populationen auf Ebene des Naturraums dritter Ordnung (Neckar- und Tauber-Gäuplatten) für Baden-Württemberg abgegrenzt.

Erhaltungsgrad der lokalen Individuengemeinschaften und Erhaltungszustände der lokalen Populationen

Die Erhaltungsgrade der lokalen Individuengemeinschaften aller Arten der Gilde werden mindestens als „gut“ (B) bewertet:

- Die Zustände der lokalen Individuengemeinschaften sind als „gut“ (B) einzustufen. Wegen der Verbreitung im Untersuchungsgebiet, der unspezifischen Habitatansprüche sowie des bundes- und landesweit günstigen Erhaltungszustandes wird davon ausgegangen, dass die Zustände der lokalen Individuengemeinschaften mindestens mit „gut“ bewertet werden können.
- Die Habitatqualität ist als „gut“ (B) einzustufen. Die Lebensräume der hier behandelten, funktionalen Gruppe sind im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Flächen weit verbreitet. Es reichen z. T. schon junge Bäume als Habitatelement aus, um erfolgreich brüten zu können.

- Die Beeinträchtigungen sind als „keine bis gering“ (A) einzustufen. Die Arten sind an die Anwesenheit des Menschen und die damit verbundenen Störungen gewöhnt.

Die landesweiten Brutbestände von Girlitz und Sumpfrohrsänger haben kurzfristig (innerhalb von 25 Jahren) um mehr als 20 % abgenommen, die landesweiten Brutbestände der Türkentaube um mehr als 50 % (BAUER et al. 2016). Die landesweiten Brutbestände der Dorngrasmücke, der Gartengrasmücke, des Grünfinks, der Nachtigall, des Rotkehlchens, des Teichrohrsängers und des Zilpzalps sind im kurzfristigen Trend stabil oder unterliegen leichten Schwankungen, die Zahlen der Brutpaare der Amsel und der Mönchsgrasmücke stiegen um mehr als 20 % (BAUER et al. 2016). Insgesamt geht die Rote Liste nicht von einer Gefährdung der Arten der Gilde aus (BAUER et al. 2016) und die landesweiten Erhaltungszustände der Populationen dieser Arten sind günstig. Auf dieser Grundlage werden auch die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten der Gilde mindestens mit „gut“ (B) bewertet.

Artbezogene Wirkungsprognose (Konfliktanalyse)

Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge der Fällung von Gehölzen ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Nahrungshabitate der ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter grundsätzlich denkbar. Vom Vorhaben sind zwei Reviere der Amsel, vier Reviere der Dorngrasmücke, sechs Reviere der Mönchsgrasmücke, zwei Reviere des Zilpzalps und je ein Revier des Rotkehlchens und des Sumpfrohrsängers betroffen.

Vermeidungsmaßnahmen

Der Abriss der Gebäude, die Rodung von Gehölzen und damit der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei Realisierung des Vorhabens unvermeidbar.

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig. Die ungefährdeten Arten der Gebüsch- und Baumbrüter können aufgrund ihrer vergleichsweise unspezifischen Habitatansprüche und ihrer geringen Empfindlichkeit gegen Störungen ohne Beeinträchtigung ausweichen.

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung wäre grundsätzlich nur denkbar, wenn die Entfernung der Gebüsch- und Gehölzbestände zur Brutzeit erfolgen würde.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes sind Abriss-, Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Rückbaubedingte Störungen können sich nicht in einem erheblichen Umfang auf die lokale Population auswirken. Die lokale Population besiedelt im Naturraum 3. Ordnung stetig geeignete Habitate und ist so individuenreich, dass der denkbare Umfang von Störungen der jeweiligen Art im Baufeld keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nehmen kann.

5.2 Reptilien (Zauneidechse – *Lacerta agilis*)

Im Untersuchungsgebiet konnte im Rahmen der Erfassungen in den Jahren 2015, 2020 und 2021 die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden (Tabelle 3, Abbildung 8).

Zauneidechsen zählen zu den Reptilienarten, die entsprechend Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützt sind.

Die Besiedlung von Teilen des Untersuchungsgebietes wurde wiederholt nachgewiesen. Artenschutzrelevante Wirkungen des Vorhabens sind daher zu erwarten.

In Tabelle 3 wird zusammengefasst, ob eine Betroffenheit der Art grundsätzlich denkbar wäre oder von vornherein zuverlässig ausgeschlossen werden kann. Bei einer denkbaren Betroffenheit wird die Art einzelartbezogen bearbeitet.

Tabelle 3: Reptilienarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BW	FFH	Vom Vorhaben betroffen
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	IV	ja, deshalb einzelartbezogene Betrachtung

Rote Liste D (BLANKE et al. 2020) und **BW** (LAUFER 1999): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet; - = nicht aufgeführt

Tabellarische Übersicht zur ökologischen Kurzcharakterisierung der Zauneidechse

Lebensraum:	Die Art benötigt offene oder aus Gehölzbiotopen und Offenland zusammengesetzte, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, wasserdurchlässigem Boden und einem kleingekammerten Mosaik aus Sonnenplätzen (unbeschattete Stellen mit niedrigem bzw. schütterem Bewuchs), Versteck- und Eiablageplätzen (Stellen mit grabbarem Substrat, Grasbüschel, liegendes Totholz), Nahrungshabitaten (allenfalls mäßig intensiv genutztes Grünland, Saumvegetation, Ruderalvegetation) und Winterquartieren (z. B. Nagerbauten, Totholzstubben). Nach LAUFER (2014) beträgt der mittlere Lebensraumanspruch 150 m ² pro Exemplar.
Siedlungsdichte	Es existieren nur wenige quantitative Bestandserhebungen zur Zauneidechse, denn diese sind methodisch aufwendig (Fang-Wiederfang mit Individualerkennung in hoher Intensität). Der verfügbare Wissensstand zu typischen Bestandsgrößen der Zauneidechse ist daher nicht gesichert (HAFNER & ZIMMERMANN 2007).

	<p>Dennoch gibt es Literaturangaben zu Siedlungsdichten und Lebensraum-Mindestgrößen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Deutschland ergaben Untersuchungen zur Siedlungsdichte mehrfach Werte um 100 Exemplare/ha (HAFNER & ZIMMERMANN 2007: 549). In der Schweiz variieren die Bestandsangaben zwischen 47 und 213 Tiere/ha (DUŠEJ 2001, in HAFNER & ZIMMERMANN 2007: 549). • Für adulte Männchen gelten 120 m² als Mindestgröße einer Home-range, für Weibchen 110 m². Männchen dulden sich gegenseitig nicht. Die Homeranges von Weibchen können sich überschneiden (BLAB et al 1991, in HAFNER & ZIMMERMANN 2007: 553). • Als Mindestgröße für einen Zauneidechsenlebensraum wird von GLANDT (1979, zitiert in HAFNER & ZIMMERMANN 2007) ungefähr 1 ha angegeben. <p>Im Rahmen der üblichen Untersuchungen ist es nicht notwendig, tatsächliche Bestandsgrößen der Zauneidechse zu ermitteln. Es wird vielmehr angestrebt, vergleichbare Werte durch standardisierte Begehungen zu erhalten, bei denen eine ungefähre Geschwindigkeit von 250 m/Stunde eingehalten wird und die beobachteten Tiere gezählt werden. Relevant ist der höchste bei den Begehungen ermittelte Wert (BFN 2015); er wird als „maximale Aktivitätsabundanz“ bezeichnet.</p> <p>Die tatsächliche Anzahl von Tieren je Fläche beträgt i. d. R. ein Vielfaches (ca. Faktor 4 - 10) der festgestellten Aktivitätsabundanz u. A. in Abhängigkeit vom Habitat.</p> <p>Beispielsweise wurde bei einer 3-jährigen Untersuchung mit 13 - 15 Begehungen/Jahr eine Aktivitätsabundanz von 9 - 15 Individuen erfasst während im gleichen Zeitraum über individuelle Identifikation 44 - 58 Individuen gezählt wurden (SCHWARTZE 2010, in WILLIGALLA et al. 2011: 945).</p>
Verbreitung:	<p>Die Zauneidechse kommt in Deutschland in allen Bundesländern vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Baden-Württemberg, Teilen Bayerns, im Rheinland, in Westfalen, im südlichen Niedersachsen und im nordostdeutschen Tiefland.</p> <p>In Baden-Württemberg liegen Nachweise der Zauneidechse aus allen Naturräumen vor. Die höchsten Funddichten sind in den Flusstälern von Rhein und Neckar mit angrenzenden Gebieten zu verzeichnen.</p>
Phänologie:	<p>Die Aktivitätszeit der Zauneidechse erstreckt sich witterungsabhängig von März/April bis September/ Oktober. Die Paarung findet von Ende April bis Mitte Juni statt. Etwa zwei Wochen später werden die Eier an besonnten, vegetationsarmen Stellen, die lockeres Substrat aufweisen und nicht zu trocken sind, abgelegt. Die Jungtiere schlüpfen nach vier bis zehn Wochen und werden im dritten oder vierten Lebensjahr geschlechtsreif. Die Winterruhe beginnt zwischen Ende August und Ende September. Als Winterquartiere kommen Fels- oder Erdspalten, Mauselöcher oder selbst gegrabene Erdlöcher in Frage. Die Quartiere liegen auf Grund der Frostfreiheit meist bis in einer Tiefe von einem Meter.</p>
Aktionsradius /	<p>Der Aktionsradius beträgt meist nur wenige 100 m bzw. bis zu 500 m bei einer</p>

Dispersionsverhalten:	<p>hohen Ortstreue. Literaturangaben variieren: 75 % der Individuen < 10 m (GRAMENTZ 1996); Mehrzahl aller Zauneidechsen < 20 m (MÄRTENS 1999); deutlich unter 100 m (BLANKE & VÖLKL 2015).</p> <p>Entlang von Bahntrassen sind Wanderdistanzen von 2-4 km in einem Jahr nachgewiesen. Nach BFN & BLAK (2015) ist bei Entfernungen von 100 - 200 m zwischen Vorkommen von einer guten Vernetzung auszugehen, falls keine unüberwindbaren Barrieren vorhanden sind.</p> <p>Als unüberwindbare Barrieren werden vierspurige Straßen, verkehrsreiche zweispurige Straßen (DTV > ca. 5.000 Kfz), geschlossene Ortslagen, ausgedehnte intensiv genutzte Äcker, bodenfeuchte oder dicht geschlossene Wälder und Fließgewässer eingestuft; sie können allenfalls durch Zufallsereignisse von Einzeltieren überwunden werden.</p> <p>Trennende Strukturen sind Bereiche, die von Zauneidechsen zwar durchquert werden können, aber keinen dauerhaften Aufenthalt ermöglichen. Dies sind intensiv genutzte oder deckungsarme Grünlandbereiche, von Wegen durchzogene Wälder mit dichter Baum- und/oder Strauchschicht, verkehrsarme Straßen und Bereiche mit hoher Störungsintensität.</p> <p>Lineare Lebensräume, die zum Überwinden trennender Strukturen geeignet sind, sind Straßen- und Gewässerböschungen sowie Waldränder.</p> <p>Dispersionsbewegungen werden i.d.R. nur von Jungtieren unternommen.</p>
-----------------------	--

Ergebnisse der Datenrecherche und Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Zauneidechse ist mit Ausnahme großflächiger Waldgebiete und Lagen über 1.050 m in ganz Baden-Württemberg verbreitet.

Im TK-Blatt Mühlacker (7019), in welchem das Untersuchungsgebiet liegt, wurde die Art für die Berichtspflicht 2006 und 2012 nachgewiesen (Abbildung 7, LUBW 2018).

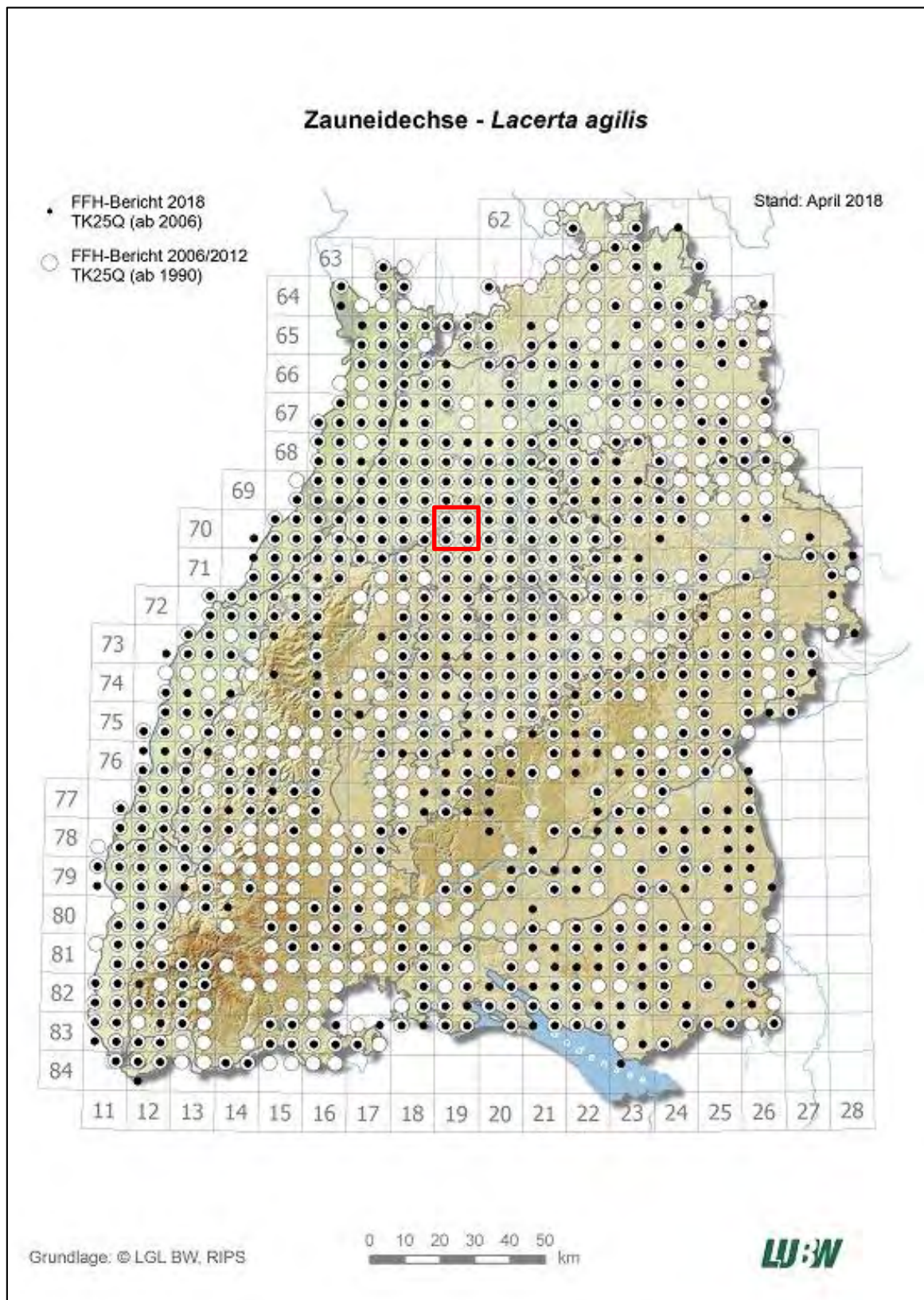


Abbildung 7: Verbreitung der Zauneidechse in Baden-Württemberg basierend auf den Ergebnissen der FFH-Berichtspflicht 2006 und 2012 (LUBW 2018). Das Untersuchungsgebiet liegt im TK-Blatt Mühlacker (7019) (rotes Quadrat).

Günstige Habitatflächen für Zauneidechsen im Bereich der untersuchten Flächen sind

- schütter bewachsene Flächen,
- Böschungen,
- unfugte Mauern,
- Erdhaufen,
- Geröllhaufen,
- Holzhaufen sowie
- Sandflächen

Bei den Begehungen 2015 wurden Zauneidechsen im Norden des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ beobachtet. Dort gibt es ein Mosaik aus unbefestigtem Weg, Ruderalflächen, Schutt, Steinschüttungen, weiteren Ablagerungen und anderen Strukturen. Beobachtet wurden max. 5 Individuen pro Begehung.

Bei den Begehungen 2020 wurden an dieser Stelle keine Zauneidechsen mehr nachgewiesen. Das Gelände war zu diesem Zeitpunkt stärker eingewachsen und vermüllt, es gab aber immer noch einige für Zauneidechsen geeignete Bereiche. Ein Vorkommen wurde dort daher nicht völlig ausgeschlossen. Neue Nachweise gelangen im Süden des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ sowie an dessen Grenze zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ziegeleistraße – Lebensmittelmärkte“. 2015 fanden dort noch Abrissarbeiten der Gebäude der Ziegelwerke statt. Auf der dadurch entstandenen Brachfläche gibt es in südlicher Exposition Mauern, Stein- und Sandhaufen, Böschungen, sowie offene und spärlich bewachsene Bereiche, die sich als Lebensraum eignen. Die Beobachtung auch von Jungtieren zeigt, dass die Fläche im Lauf der Jahre von der Zauneidechse besiedelt wurde und dort nun auch Fortpflanzungsstätten vorliegen.

Zusätzlich zu den beiden genannten Vorkommen wurden in den Jahren 2015 und 2020 Zauneidechsen an der westlichen Böschung des Hohlwegs westlich der Geltungsbereiche der Bebauungspläne für die ehemalige Ziegelei beobachtet.

Bei der Begehung im Jahr 2021 konnte das 2015 erfasste Vorkommen der Zauneidechse im Norden des Untersuchungsgebietes bei mäßigen Witterungsverhältnissen bestätigt werden. Da sich die Bedingungen an den Standorten der 2020 nachgewiesenen Zauneidechsen im Hohlweg und im Süden des Untersuchungsgebietes nicht verändert haben, ist davon auszugehen, dass auch diese Vorkommen weiterhin Bestand haben.



Abbildung 8: Verbreitung der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Rahmen der üblichen Untersuchungsmethoden werden die konkreten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet nicht einzeln erfasst. Eine Überlappung dieser Stätten ist anzunehmen (RUNGE et al. 2010) und es wird davon ausgegangen, dass die von Zauneidechsen besiedelten Bereiche (siehe Abbildung 8) zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gezählt werden können.

Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaft und der lokalen Population

Die Vorkommen im Untersuchungsgebiet werden einer lokalen Individuengemeinschaft zugeordnet, da sich ihre potentiellen Aktionsradien trotz der geringen Wanderdistanzen der Art (nach LAUFER (2014) i. d. R. max. 500 m) überschneiden und die Lebensräume gut miteinander vernetzt sind. Mit den Vorkommen im Hohlweg setzt sich die Individuengemeinschaft außerhalb des Untersuchungsgebietes weiter fort.

Die Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaften und der lokalen Population der Zauneidechse erfolgt unter Berücksichtigung des Aktionsradius sowie von trennenden Strukturen und unüberwindbaren Barrieren (vgl. RUNGE et al. 2010; LAUFER 2014).

Geeignete Lebensräume im näheren Umkreis

Im näheren Umkreis des ehemaligen Ziegeleigeländes sind Vorkommen entlang der Bahngleise und an besonnten Böschungen, wie man sie beispielsweise im Bereich des Hohlwegs findet, möglich. Da die Ziegeleistraße keine unüberwindbare Barriere darstellt, ist grundsätzlich eine Zu- oder Abwanderung einzelner Tiere aus oder in den Bereich des ehemaligen Ziegeleigeländes möglich. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Vorkommen im Untersuchungsgebiet Teil einer größeren lokalen Population sind.

Erhaltungsgrad der lokalen Individuengemeinschaft und Erhaltungszustand der lokalen Population

Da aus den Jahren 2015 und 2020 keine bzw. nur sehr wenige Daten über die Zahl der erfassten Individuen und deren Alter vorliegen und sich die Erfassung 2021 lediglich auf eine einmalige Begehung beschränkte, sind Aussagen zum Erhaltungszustand der Zauneidechsen kaum möglich. Da sich die Vorkommen der Zauneidechse jedoch in den Jahren 2015 bis 2021 kaum verändert haben und die Habitatqualität aufgrund des Vorhandenseins für Zauneidechsen geeigneter Strukturen als mittel eingeschätzt wird, kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der Individuengemeinschaft/Population als „mittel“ (B) bewertet werden kann.

In Baden-Württemberg wird der Erhaltungszustand der Zauneidechse als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft (LUBW 2014).

Artbezogene Wirkungsprognose (Konfliktanalyse)

Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Infolge des Abrisses von Gebäuden sowie der Erschließung und Bebauung der Flächen werden unvermeidbar Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate der Zauneidechse zerstört.

CEF-Maßnahmen

Ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt werden.

Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, werden Ersatzhabitate hergestellt (siehe Kapitel 6.2). Die CEF-Maßnahmen setzen im Bereich der lokalen Population an, der räumliche Zusammenhang ist somit gewährleistet.

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung wäre grundsätzlich denkbar, wenn beim Abriss der Gebäude, der Flächeninanspruchnahme und den damit verbundenen Erdarbeiten Individuen und deren Entwicklungsformen getötet werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Um die Tötung und Verletzung von Zauneidechsen soweit wie möglich zu vermeiden, werden die Eidechsen aus ihrem derzeitigen Lebensraum vergrämt bzw. abgesammelt und umgesiedelt.

Um zu vermeiden, dass bereits umgesiedelte Eidechsen in das Baufeld zurückwandern können, werden die Baufelder durch Reptilienschutzzäune von dem Ersatzlebensraum abgetrennt.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Rückbaubedingte Störungen können sich nicht in erheblichem Umfang auf die lokale Population auswirken. Die Wirkungen bzw. Beeinträchtigungen der Zauneidechse im Bereich des ehemaligen Ziegeleigeländes sind im Wesentlichen auf die Bauzeit sowie den Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme beschränkt. Aus dem Baufeld werden die Tiere zur Vermeidung der Tötung in einen Ersatzlebensraum umgesiedelt (s.o. sowie Kapitel 6.2). Die Tiere im Bereich der Straßenböschung siedeln außerhalb des Baufelds und sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen.

5.3 Amphibien

Im Jahr 2015 wurden durch das Planungsbüro Beck & Partner im Untersuchungsgebiet im Bereich des Teiches und dessen unmittelbarer Umgebung Bergmolch, Kammmolch und Teichfrosch nachgewiesen. Alle drei Arten sind nach BArtSchV und BNatSchG besonders geschützt. Der Kammmolch, der in Baden-Württemberg als stark gefährdet und in der BRD als gefährdet gilt, ist als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie außerdem nach BNatSchG streng geschützt. Daher unterliegt er den Bestimmungen des § 44 BNatSchG.

Für den Kammmolch ist Deutschland „in hohem Maße verantwortlich“. Der Anteil Deutschlands am Weltareal liegt zwischen 10 und 30 % und Deutschland liegt im Arealzentrum (KÜHNEL et al. 2009).

Er wird außerdem in Anhang II der FFH-Richtlinie geführt und ist im Managementplan für das nahegelegene FFH-Gebiet 7018-342 berücksichtigt. Der Bergmolch gilt als ungefährdet, im Falle des Teichfrosches ist die Datenlage für eine Einstufung unzureichend.

In der nachfolgenden Tabelle 4 sind die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Amphibienarten aufgelistet. Es wird abschichtend beurteilt, ob eine Betroffenheit der jeweiligen Art grundsätzlich denkbar wäre oder von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Amphibienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BW	FFH	vom Vorhaben betroffen
Gefährdete und/oder streng geschützte Amphibienarten					
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	2	IV + II	ja, unmittelbar durch den Verlust eines Teils der Überwinterungshabitate sowie mittelbar, durch die Veränderung der Wasserführung im Teich. Die Situation im Teich wird dadurch verbessert.
Besonders geschützte Amphibienarten					
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	*	*	-	nein, da im Bereich des Teiches und dessen direkter Umgebung kein Eingriff stattfindet
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	*	D	-	nein, da im Bereich des Teiches und dessen direkter Umgebung kein Eingriff stattfindet

Rote Liste D (GEIDER et al. 2020) und **BW** (LAUFER 1999): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet; - = nicht aufgeführt

Die genannten Arten leben in dem beschriebenen Teich und seinem unmittelbaren Umfeld. Als Landlebensraum kommen vor allem die umliegenden Gehölze, die Erd- und Schuttablagerungen sowie die nördlich gelegenen Wiesen in Frage. Dort befinden sich auch weitere Feuchtgebiete und Gewässer. Der Teich stellt die Fortpflanzungsstätte dar.

Die Molchpopulationen waren verhältnismäßig groß. Am 23.07.2015 wurden im Uferbereich sehr viele Larven der beiden Arten beobachtet. Kescherzüge in den tieferen Bereichen ergaben Fänge weiterer Larven sowie adulter Molche. Mit sieben Kescherzügen konnten elf Bergmolche, fünf Kammmolche sowie mehr als 20 Bergmolch- und zehn Kammmolchlarven erfasst werden.

Anzahl, Größe und Vitalität der Larven deuteten im Jahr 2015 auf einen großen Fortpflanzungserfolg der beiden Arten sowie hohe Habitatqualität des Gewässers hin. Auch der Teichfrosch kam mit einigen Individuen vor.

Nachfolgend wird aufgrund seiner Betroffenheit der Kammmolch einzelartbezogen näher betrachtet.

Tabellarische Übersicht zur ökologischen Kurzcharakterisierung des Kammmolches

Lebensraum:	<p>Wasserlebensräume: größere stehende Gewässer wie Weiher, Teiche, Altarme und Gewässerkomplexe in Auwäldern mit starker Sonneneinstrahlung und viel Ufer- und Wasservegetation; typischerweise ohne Fische</p> <p>Landlebensräume: extensiv genutztes Feuchtgrünland, Waldränder, Gehölzbestände, Laub- und Mischwälder</p>
Aktionsradius:	<p>Nach RUNGE et al. (2010) werden die Tiere eines Laichgewässers und dessen Umkreis bis in rund 1.000 m als lokale Individuengemeinschaft angesehen, da sich die Winterquartiere der Art in diesem Umkreis befinden. Das BfN hingegen gibt den Aktionsradius der wenig mobilen und ein geringes Ausbreitungsvermögen aufweisenden Art mit kleiner 500 m an (http://www.ffh-anhang4.bfn.de).</p> <p>Der Aktionsradius ist u.a. abhängig von vorhandenen, besonders geeigneten Vernetzungsstrukturen (z.B. Feuchtwiesen, Gräben, Gehölze, Uferrandstreifen)</p>
Dispersionsverhalten:	<p>Bei Wanderleistung bestehen große individuelle Unterschiede (THIESMEIER et al. 2009)</p> <p>Nachweise von mehr als 1.000 m;</p> <p>Bereiche, die von Kammmolchen zwar durchquert werden können, aber keinen dauerhaften Aufenthalt ermöglichen, sind trennende Strukturen (z.B. Fettwiesen, schmale Ackerstreifen); Straßen, größere Fließgewässer, Äcker (ab einer Breite > 100 m werden sie nach Experteneinschätzung meist nicht mehr überquert [http://www.ffh-anhang4.bfn.de]) oder Nadelholz-Reinbestände stellen Barrieren dar.</p>
Laichgewässertreue:	<p>ein sehr hoher Prozentsatz der Kammmolche kehrt jährlich zum gleichen Laichgewässer zurück; subadulte Kammmolche wechseln hingegen v.a. im Juni und Juli in benachbarte Gewässer (RIMPP 2007)</p>

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

In der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes Enzkreis, Amt für Baurecht und Umweltschutz, zur Beseitigung der Feldhecke im westlichen Bereich des Bebauungsplanes „Alte Ziegelei“ vom 27.02.2023, war die Aufstellung eines Amphibien-

zaunes sowie Lebendfallen (Eimer) im Abstand von 10 m gefordert, um eine ggf. aktuell stattfindende Hinwanderung von Kammmolchen zum Teich feststellen zu können.

Mit Installation des Zaunes mit den Lebendfallen sowie ggf. dem Fang und der Verbringung der Tiere in das Fortpflanzungsgewässer wird, neben dem Nachweis der Größe der Kammmolch-Population, die Tötung von Kammmolchen in ihrem Landlebensraum bei den ab Herbst 2023 geplanten Rodungsarbeiten verhindert.

Der Zaun wurde im März 2023 installiert. Bei den regelmäßig (täglich), ab dem 09.03.2023 durchgeführten Kontrollen der Eimer wurden regelmäßig Kammmolche in den Eimern gefangen und in das Fortpflanzungsgewässer verbracht. Sieben Bergmolche gelangen als Beifänge und wurden ebenfalls im Teich ausgesetzt. Der Fang und die Umsiedlung von Molchen wurde fortgesetzt, bis über den Zeitraum von einer Woche keine Tiere mehr in den Eimern nachgewiesen werden konnten.

Die Mehrzahl der Fänge gelang im Zeitraum vom 09.03. bis 27.03.2023, wobei am 10.03 und 14.03 mit jeweils vier Kammmolchen die größte Zahl an einem Tag gefangen wurde. In gesamten Zeitraum wurden 24 Kammmolche in den Eimern gefangen und in den Teich verbracht. Seit dem 09.04.2023 konnten keine Tiere mehr in den Eimern nachgewiesen werden, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Wanderungen zum Fortpflanzungsgewässer abgeschlossen sind.



Abbildung 9: Fang und Verbringung von insgesamt vier Kammmolchen am 14.03.2023

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei dem Kammmolch finden sowohl die Paarung als auch die Eiablage und Larvalentwicklung im Laichgewässer statt. Daher ist das Laichgewässer inklusive der unmittelbaren Uferzone als Fortpflanzungsstätte abzugrenzen.

Die Wanderkorridore erfüllen keine Funktion als Fortpflanzungsstätten, da die Paarbildung beim Kammmolch nicht bereits auf der Wanderung, sondern erst im Laichgewässer stattfindet.

Ruhestätten des Kammmolchs können sowohl Gewässer als auch Landlebensräume sein. Eine eindeutige Trennung der besiedelten Gewässerkomplexe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kammmolchs ist häufig nicht möglich, da sie i.d.R. sowohl zur Fort-

pflanzung als auch zum Aufenthalt (u.a. auch von subadulten Exemplaren) genutzt werden. Daher werden alle Gewässer mit einem Nachweis der Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätte behandelt.

Darüber hinaus sind Ruhestätten weiterhin die Tagesverstecke, die Sommerlebensräume und die Winterquartiere. Kammmolche überwintern z.T. im Gewässer und z.T. an Land.

Bei der Überwinterung an Land werden vorhandene Verstecke wie Erdspalten und Hohlräume sowie Keller, Steinhäufen, altes Mauerwerk, Stollen, Höhlen und Straßentunnel genutzt (THIESMEIER et al. 2009), da die Art sich nicht in den Boden eingraben kann.

Zu Überwinterungshabitaten der Art ist bisher wenig bekannt. Es ist anzunehmen, dass die Überwinterung in bewaldeten Bereichen aufgrund höherer Minimaltemperaturen, einer ausgeglichenen Bodenfeuchte und dem größeren Angebot an Hohlraumsystemen im Boden günstiger als in offenen Landschaften ist. Ein Teil der Kammmolche überwintert im Gewässer, selten überwintern Kammmolche auch im Larvenstadium.

Die terrestrischen Ruhestätten werden anhand besonders geeigneter Habitatstrukturen mit einer Vielzahl von Versteckmöglichkeiten abgegrenzt (z.B. alte Waldbestände). Als Ruhestätten werden auch die Wanderkorridore zwischen zur Fortpflanzung, zum Sommeraufenthalt und zur Überwinterung dienenden Bereichen gewertet. Sie müssen in ausreichender Dichte Strukturen aufweisen, die von den Tieren bei Gefahr oder ungünstiger Witterung (wie etwa Frost) aufgesucht werden können.

Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaft und der lokalen Population

Die Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaften des Kammmolchs erfolgt unter Berücksichtigung des Aktionsradius von ca. 500 m sowie von trennenden Strukturen. Die Vorkommen im Untersuchungsgebiet werden daher einer lokalen Individuengemeinschaft zugeordnet.

Die nächste bekannte Individuengemeinschaft befindet sich rd. 380 m nördlich des Teiches, östlich von Schönenberg, noch innerhalb des Aktionsradius der Art. Es ist davon auszugehen, dass mit dieser eine lokale Population gebildet wird.

Erhaltungsgrad der lokalen Individuengemeinschaft und Erhaltungszustand der lokalen Population

Da aus den Jahren 2015 und 2020 keine bzw. nur sehr wenige Daten über die Zahl der erfassten Individuen und deren Alter vorliegen und sich die Zahlen aus 2023 lediglich auf eine das Ergebnis der Umsiedlung beschränkte, sind Aussagen zum Erhaltungszustand des Kammmolches kaum möglich.

Aufgrund des Fangs und der Umsiedlung von insgesamt 24 Tieren im Bereich der Fangzäune ist aber von einer regelmäßigen Nutzung des Teiches als Fortpflanzungsgewässer durch den Kammmolch auszugehen. Die Hecke ist Teil des Landlebensraums des Kammmolchs und wird zur Überwinterung genutzt.

Aufgrund schwankender Wasserstände, einem zeitweisen Trockenfallen und/oder Prädatorendruck durch Fischbesatz ist der Teich jedoch aktuell nur noch eingeschränkt als Fortpflanzungsgewässer für den Kammmolch geeignet. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ soll der Zustand des Teiches daher als dauerhaft wasser-

führendes Element und somit Lebensraum für den Kammmolch und anderer, dort lebende Amphibien wiederhergestellt und langfristig durch eine entsprechende Pflege gesichert werden. Ggf. kann darüber hinaus der Fischbestand im Herbst abgefischt werden.

Für die Umsetzung der Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, die in Kapitel 6.2 näher erläutert werden.

Der Erhaltungszustand der Individuengemeinschaft/Population wird aufgrund der Habitatqualität im und um den Teich insgesamt als „mittel“ (B) bewertet.

In Baden-Württemberg wird der Erhaltungszustand des Kammmolches als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft (LUBW 2014).

Artbezogene Wirkungsprognose (Konfliktanalyse)

Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Infolge der Erschließung und Bebauung der Flächen werden unvermeidbar Ruhestätten und Nahrungshabitate im Jahreslebensraums des Kammmolches zerstört.

CEF-Maßnahmen

Ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt werden.

Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, werden Ersatzhabitate im unmittelbaren Umfeld des Teiches hergestellt (siehe Kapitel 6.2). Die CEF-Maßnahmen setzen im Bereich der lokalen Population an, der räumliche Zusammenhang ist somit gewährleistet.

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung wäre grundsätzlich denkbar, wenn beim durch Flächeninanspruchnahme und den damit verbundenen Erdarbeiten Individuen in ihren Landlebensräumen getötet werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Um die Tötung und Verletzung von Kammmolchen soweit wie möglich zu vermeiden, werden die Molche aus ihrem derzeitigen Lebensraum vergrämt bzw. abgesammelt und umgesiedelt.

Um zu vermeiden, dass bereits umgesiedelte Kammmolche in das Baufeld zurückwandern können, werden die Baufelder durch Amphibienschutzszäune vom Teich abgetrennt.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Rückbaubedingte Störungen können sich nicht in erheblichem Umfang auf die lokale Population auswirken. Die Wirkungen bzw. Beeinträchtigungen des Kammmolches sind im Wesentlichen auf die Bauzeit sowie den Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme beschränkt. Aus dem Baufeld werden die Tiere zur Vermeidung der Tötung in den Teich umgesiedelt (s.o. sowie Kapitel 6.2).

6 Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Nachfolgend werden die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen beschrieben.

6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Maßnahme V1: Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung

Ziel der Maßnahme ist die Tötung, Verletzung und Beschädigung europäisch geschützter Vögel sowie deren Entwicklungsstadien zu vermeiden.

Werden Bäume, Sträucher, Hecken und Gestrüppe während der Vogelbrutzeit stark zurückgeschnitten, gefällt oder gerodet, können dabei Jungvögel verletzt oder getötet und Eier beschädigt oder zerstört werden.

Um die Tötung und Verletzung europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die gesetzlichen Rodungszeiten nach § 39 (5) BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen keine Fällarbeiten in den Monaten März bis September durchgeführt werden. Auch die Beseitigung von Gestrüppen hat nur außerhalb dieses Zeitraums zu erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass weder Eier zerstört oder beschädigt werden, noch Jungvögel verletzt oder getötet werden.

Maßnahme V2: Abrisszeitenbeschränkung/Gebäudekontrollen auf Nischenbrüter

Innerhalb der Gebäude sind Vogelbruten von Nischenbrütern möglich.

Der Abriss der Gebäude ist daher möglichst außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September) zu beginnen.

Soll der Abriss von Gebäuden in der Brutzeit von Vögeln begonnen werden, muss jeweils kurzfristig, vor Beginn des Abrisses, eine Kontrolle auf Vogelbruten erfolgen. Ggf. kann ein Abriss dann erst nach Ende der Vogelbrut erfolgen.

Ziel der Maßnahme ist, die Tötung oder Verletzung von Vögeln sowie deren Entwicklungsstadien zu vermeiden.

Maßnahme V3: Vergrämung/Umsiedlung der Zauneidechsen

Zur Vermeidung des Eintretens des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestands i.S.v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG muss eine Vergrämung und Verbringung der Zauneidechsen aus dem Bereich des Ziegeleigeländes erfolgen. Die Tiere müssen in einen Ersatzlebensraum verbracht werden.

Um die Tötung und Verletzung von Zauneidechsen soweit als möglich zu vermeiden, werden die Eidechsen aus ihren derzeitigen Lebensräumen vergrämt bzw. abgesammelt und umgesiedelt. Erdarbeiten dürfen in den Baufeldern erst nach einer Umsiedlung der Tiere vorgenommen werden.

Zunächst erfolgt die Vergrämung indem der Lebensraum der Tiere möglichst unattraktiv gemacht wird. Hierzu werden die Flächen ggf. gemäht sowie Versteckmöglichkeiten wie Totholz oder Stein- bzw. Schnittguthaufen entfernt.

Anschließend muss mit der Umsiedlung begonnen werden. Hierzu müssen die Bereiche mit Nachweisen der Zauneidechse nach Tieren abgesucht und diese auf die Ersatzfläche (siehe CEF-Maßnahme 2) verbracht werden. Um sicherzustellen, dass sich keine Eidechsen mehr im Baufeld befinden, wird dieses solange begangen, bis keine Tiere mehr nachgewiesen werden können.

Um zu verhindern, dass umgesiedelte Eidechsen in die Baufelder zurückwandern, wird um den Vorhabenbereich ein Reptilienschutzzaun errichtet, der für die Dauer der Bauzeit unterhalten wird. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Schutzzaun entfernt.

Der Fang der Eidechsen erfolgt per Hand durch im Umgang mit Eidechsen erfahrene Biologen und ist somit möglichst schonend für die Tiere. Ein Fangen mit Schlingen ist nicht vorgesehen. Entsprechend § 44 BNatSchG Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist ein Fangen und Umsiedeln der Tiere zur Vermeidung der Tötung wie im vorliegenden Fall zulässig und stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar.

Maßnahme V4: Fang/Verbringung der Kammmolche in den Teich

Zur Vermeidung des Eintretens des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestands i.S.v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG muss eine Verbringung der Kammmolche aus dem Bereich der Feldhecke erfolgen. Die Tiere müssen in den Teich (Fortpflanzungsgewässer) verbracht werden.

Um die Tötung und Verletzung Kammmolchen soweit als möglich zu vermeiden, werden die Tiere mit Hilfe von Lebendfallen (Eimern) entlang eines zwischen der Feldhecke und dem Teich aufgestellten Amphibienzaunes gefangen. Die Rodung der Hecke darf erst nach einer Umsiedlung der Tiere vorgenommen werden.

Nach Stellung des Zaunes muss mit der Umsiedlung begonnen werden. Hierzu müssen Lebendfallen täglich kontrolliert und die gefangenen Tiere in den Teich verbracht werden (siehe CEF-Maßnahme 4). Um sicherzustellen, dass sich keine Kammmolche mehr im Bereich der Hecke befinden, werden der Fang und die Umsiedlung von Tieren solange fortgesetzt, bis über den Zeitraum von einer Woche keine Tiere mehr in den Eimern nachgewiesen werden.

Um zu verhindern, dass die Kammmolche im Sommer aus dem Teich versuchen wieder in Richtung ihres Jahreslebensraums zurückzuwandern, wird der Zaun für die Dauer der Bauzeit unterhalten. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Schutzzaun entfernt.

Entsprechend § 44 BNatSchG Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist ein Fangen und Umsiedeln der Tiere zur Vermeidung der Tötung wie im vorliegenden Fall zulässig und stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahme 1: Verbesserung des Brutplatzangebots für höhlen- bzw. nischenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen

Die Ausbringung von künstlichen Nisthilfen dient der Überbrückung von entfallenden Nistplätzen für Vögel, bis das vorhabenbedingt eintretende Defizit durch den Abschluss der Baumaßnahmen beendet ist oder durch das Entstehen natürlicher Baumhöhlen oder sonstiger Nischen in vergleichbarer Anzahl ausgeglichen ist.

Der vorhabenbedingte Verlust von Bruthöhlen und -nischen wird bei ungefährdeten Arten in mindestens zweifacher, bei gefährdeten Arten (Haussperling) in mindestens dreifacher Anzahl ersetzt. Es werden insgesamt elf künstliche Nisthilfen für Vögel ausgebracht. Die Art der Nistkästen orientiert sich an den betroffenen Vogelarten. Die im Folgenden genannten Modellbezeichnungen beziehen sich auf die Produkte der Schwegler Vogel- u. Naturschutzprodukte GmbH. Die Verwendung vergleichbarer Produkte anderer Hersteller ist ebenfalls möglich. Es werden drei verschiedene Typen von Nisthilfen ausgebracht:

- Nisthöhle für Kleinvögel (1B): Der Nistkastentyp besitzt eine Höhe von 30 cm und eine Breite von 15 cm. Der Durchmesser des Einflugloches von 2,6 cm richtet sich nach den Ansprüchen der betroffenen Art (Blaumeise).
- Halbhöhlen-Nistkästen (2HW): Die Halbhöhle wird u.a. vom Hausrotschwanz genutzt. Die Grundfläche beträgt ca. 15 x 15 cm und besitzt eine Höhe von ca. 25 cm. Die Vorderseite ist zur Hälfte offen, so dass eine Halbhöhle imitiert wird.
- Sperlingskoloniehaus (1SP): Dieser Nistkasten bietet drei abgetrennte Brutplätze. Jede Brutkammer weist dabei eine Breite von 10,5 cm, eine Höhe von 16 cm und eine Tiefe von ca. 15 cm auf.

Die Nistkästen verteilen sich wie folgt:

- zwei Höhlenkästen (Typ Nistkasten für Kleinvögel) mit einem Fluglochdurchmesser von 2,6 cm
- sechs Nistkästen (Typ Halbhöhlen-Nistkasten) für den Hausrotschwanz
- drei Sperlingskoloniekästen mit je drei Nistplätzen für den Haussperling

Die Nisthilfen werden vor Beginn der auf die Baufeldräumung bzw. den Abriss der Gebäude folgenden Brutperiode, möglichst im näheren Umfeld (Radius möglichst < 500 m, max. 1 km) zum ehemaligen Ziegeleigelände ausgebracht.

Die Sperlingskoloniekästen sowie die Halbhöhlen für den Hausrotschwanz werden an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, die Kästen für die Blaumeise werden an Bäumen angebracht.

Die Ausrichtung der Kästen erfolgt wetterabgewandt, nach Osten bis Südosten. Die Nistkästen eines Typs werden in Entfernungen von mindestens 25 m aufgehängt. Bei Nutzung eines Kastentyps von mehreren Arten im gleichen Lebensraum oder beim Koloniebrüter Haussperling sind geringere Abstände möglich.

Die jährliche Reinigung, Wartung und ggf. Erneuerung der Vogelkästen ist für 25 Jahre Vorhabenbestandteil. Die Aufgabe wird verzichtbar, wenn die mit den künstlichen Quartie-

ren zu erbringende Kompensationsfunktion durch natürliche Quartiere an den Bäumen im Geltungsbereich erfüllt wird. Dies kann 25 Jahre nach Maßnahmenbeginn erwartet werden.

Erfolgseinschätzung

Die Aufhängung von künstlichen Nisthilfen ist in ihrer Wirksamkeit belegt (MKULNV NRW 2013). Betroffen sind zudem überwiegend anspruchslose, allgemeinverbreitete und störungsunempfindliche Arten der Siedlungen, die an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind. Es wird daher von einer sehr hohen Erfolgswahrscheinlichkeit und kurzfristigen Belegung der Nisthilfen durch die betroffenen Arten ausgegangen.

CEF-Maßnahme 2: Anlage eines Ersatzlebensraumes für die Zauneidechse

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse müssen eidechсengerechte Ersatzquartiere bereitgestellt werden. Die Tiere aus den Lebensräumen im Plangebiet werden zunächst vergrämt und ggf. in diese umgesiedelt.

Die Fläche mit den Ersatzhabitatstrukturen muss vor Beginn der Umsiedlung auf der Fläche verbliebener Tiere hergestellt, ihre Lebensraumfunktion gesichert sein.

Von der Stadt Mühlacker wurden drei städtische Grundstücke im Umfeld des Plangebiets genannt, auf denen Ersatzhabitatstrukturen für die Zauneidechse grundsätzlich hergestellt werden können. Die Lage der Flächen zeigt Abbildung 10.



Abbildung 10: Lage der möglichen Ersatzlebensräume für die Zauneidechse

Mit einer Entfernung von bis zu rd. 500 m zum im Plangebiet nachgewiesenen Eidechsenlebensraum liegen die Flächen noch im Bereich des Aktionsradius der Zauneidechse. Zumindest für einzelne Tiere ist ein Austausch von Individuen denkbar, sodass davon auszugehen ist, dass die Flächen im Aktionsradius der lokalen Population liegen.

Nach einer vor-Ort Begehung der Flächen im Juli 2021 konnte die grundsätzliche Eignung aller drei Flächen zur Anlage von Ersatzquartieren festgestellt werden. Auf Fläche 1, entlang eines Hohlweges, konnten bei der Begehung Zauneidechsen festgestellt werden, hier ist von einer Besiedlung auszugehen. Auf den Flächen 2 und 3 wurden bei der Begehung keine Zauneidechsen nachgewiesen, hier ist ein Vorkommen von Zauneidechsen aufgrund der bestehenden Habitatstruktur unwahrscheinlich.

Aufgrund der späteren Nutzung der Flächen für Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass zukünftig verstärkt Hauskatzen im Plangebiet vorkommen und damit das Prädations-

risiko für Zauneidechsen aufgrund streunender Katzen steigt. Vor diesem Hintergrund wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Fläche 3 für die Anlage von Ersatzquartieren ausgewählt, da diese nur an der Ostseite unmittelbar an Wohnbauflächen angrenzt und von einem vergleichswisen dichten Gehölz- und Brombeerbestand umgeben ist.

Bei einer aufgrund der Kartiierungsergebnisse angenommenen Zahl von ca. 20 adulten Zauneidechsen im Plangebiet, muss die Ersatzfläche, bei einem angenommenen Bedarf von ca. 150 m² pro adulter Zauneidechse, eine Mindestgröße von rd. 3.000 m² besitzen, um den umgesiedelten Tieren ausreichend Lebensraum zur Verfügung zu stellen. Dieses Kriterium wird mit einer Gesamtgröße von rd. 1,5 ha von der Fläche erfüllt.



Abbildung 11: Maßnahmenfläche für die Zauneidechse

Auf der Fläche werden eidechsengeeignete Habitatstrukturen angelegt. Folgende Maßnahmen sind zur Schaffung gut geeigneter Ersatzlebensräume für die Zauneidechse sind dabei besonders geeignet:

- Anlage von frostsicheren Steinriegeln als Überwinterungsquartiere und Sonn- sowie Versteckplätze
- Ausbringen von Reisig- und Totholzhaufen
- optimierte Pflege der Flächen

Anlage von frostsicheren Steinriegeln als Überwinterungsquartiere sowie Sonn- bzw. Versteckplätze

Für Zauneidechsen als wechselwarme Tiere ist es wichtig, sich morgens in unmittelbarer Nähe zu Rückzugsmöglichkeiten sonnen und dadurch aufwärmen zu können.

Hierzu sind östlich exponierte Bruchsteinplatten im unmittelbaren Kontakt mit Grobsteinschüttungen/Lesesteinhaufen besonders gut geeignet. Die Steinplatten dienen als Sonnenplätze, die Steinschüttungen/Lesesteinhaufen als Rückzugsstätten und auch als Ruhestätten für die Nächte, Schlechtwetterperioden und die Überwinterung.

Die Überwinterungsquartiere werden auf wasserdurchlässigem Untergrund errichtet. In einer bis zur Frosttiefe ausgehobenen Grube von etwa 2 m Durchmesser werden Bruchsteinplatten mit ausreichend Zwischenräumen schräg nach unten verlaufend eingebaut. Die Köpfe der Platten bleiben nach Süden hin offen.

Idealerweise werde die Ersatzquartiere im Anschluss an zur Sonne ausgerichtete Gehölzränder hergestellt, sodass die Gehölze als weiterer Rückzugsort und Versteckplatz für die Tiere dienen können.

Vor dem frostsicheren Quartier wird ein etwa 3 m breiter Streifen aus Kies, Schotter und Totholz als Sonnenplatz angelegt. Davor schließt sich ein etwa 2 m breiter Streifen Sand zur Eiablage an (Abbildung 13). Beide Streifen sollten nicht kürzer als 10 m sein. Bei der Kombination mehrerer Quartiere wird ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten.

Neben den frostsicher ausgeführten Quartieren, werden auch Steinriegel als Sonn- und Versteckplätze während der Aktivitätszeit der Tiere angelegt (siehe Abbildung 12).

Für die Steinriegel werden ausschließlich Natursteine verwendet.

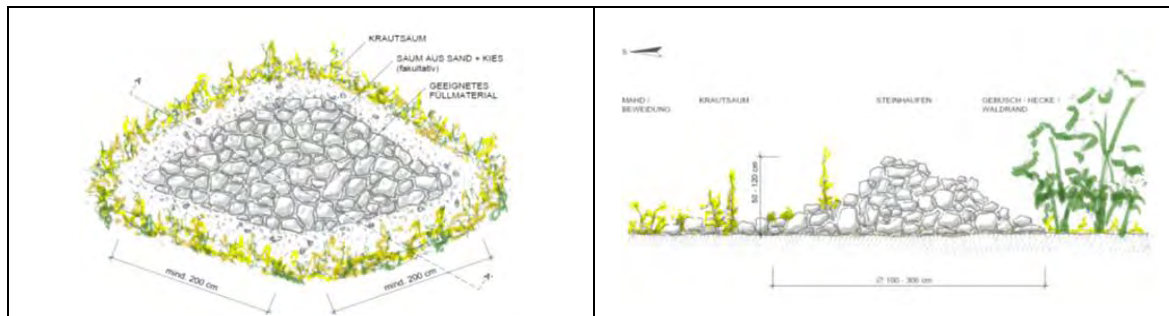


Abbildung 12: Lageskizze und Ansicht eines Steinriegels, Quelle: karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (2011)

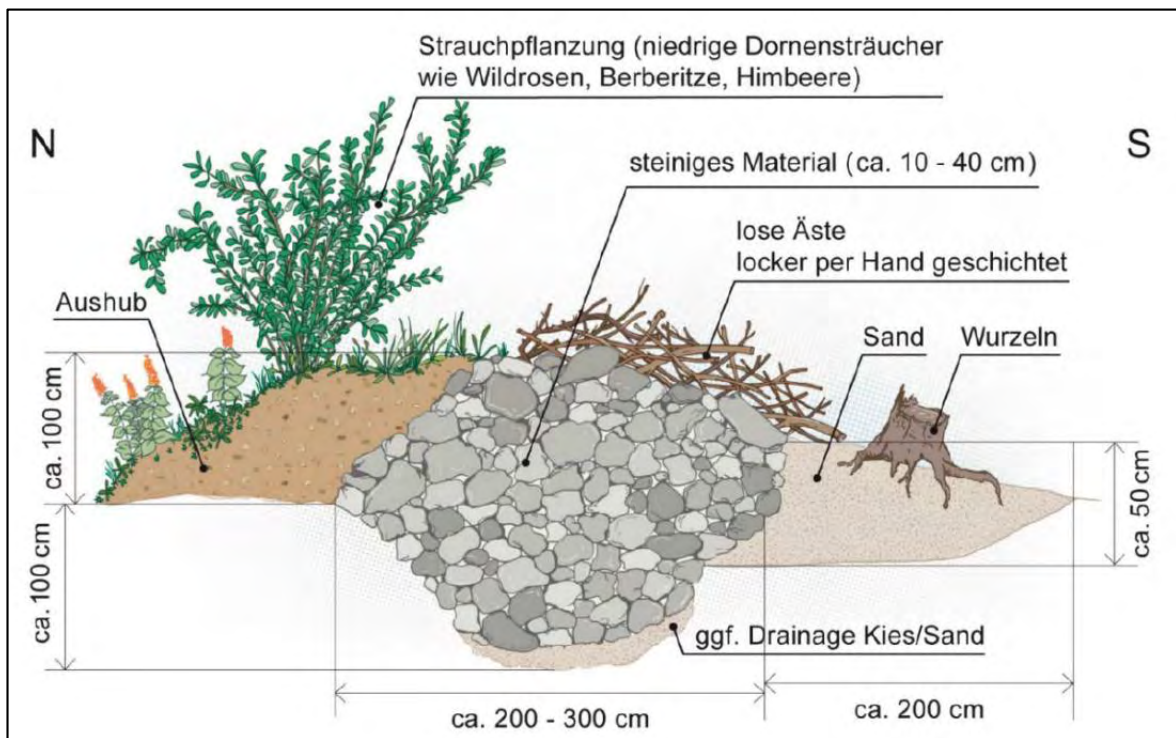


Abbildung 13: Prinzipische Skizze eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagesubstrat, Quelle: LfU (2021)

Ausbringen von Reisig- und Totholzhaufen

Auf der Fläche werden Reisig- und Totholzhaufen ausgebracht. Den Haufen wird Grün-Schnittgut und Rindenmulch beigemischt. Die Haufen werden im unmittelbaren Umfeld der Lesesteinhaufen ausgebracht. Zum einen hält sich die Zauneidechse häufig in solchen Strukturen auf, zum anderen werden die Haufen gerne und vergleichsweise rasch durch Insekten besiedelt, wodurch wiederum die Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse verbessert wird (s.u.).

Optimierte Pflege der Flächen

Bei der Pflege der Flächen wird zukünftig darauf geachtet, dass ausreichend grabbares Substrat im Bereich der Steinriegel und Reisighaufen vorhanden ist. Ggfs. werden die Bereiche jeweils im Frühjahr nach der Winterruhe und vor Beginn der Eiablage mit grabbarem Substrat ergänzt. Ebenso werden die Steinriegel sowie die Reisig- und Totholzhaufen bei zu starkem Aufwuchs regelmäßig freigeschnitten, um eine Beschattung zu vermeiden und die Funktion als Sonnenplätze zu gewährleisten.

Die Fläche wird einschürig gemäht. Eine unkontrollierte Ausbreitung von Gehölzen wird dadurch verhindert, jedoch ist abschnittsweise die Entwicklung einer typischen Saumgesellschaft im Übergangsbereich zu Gehölzbeständen anzustreben.

Bei jeder Mahd der Fläche werden Altgrasstreifen mit jeweils mindestens 5 m Breite und einer Länge von 50 m ausgespart. Die Altgrasstreifen werden im jährlichen Wechsel gemäht, sodass ein System rotierender Altgrasstreifen entsteht und ihre Lage regelmäßig wechselt.

Diese Altgrasstreifen wirken sich gleichzeitig auch positiv auf die Brutplatzeignung der Fläche für die Goldammer aus, sodass die Art in den Altgrasstreifen und den angrenzenden Gebüschern geeignete Brutplätze findet (vgl. CEF-Maßnahme 3).

Die Mahd wird mit einem Balkenmäherwerk oder einem Freischneider ausgeführt. Das Mahdgut wird eine Woche lang belassen und dann abtransportiert. Kleinere Anteile des Mahdguts können an sonnenexponierten Rändern von Gehölzbeständen dauerhaft abgelegt werden. Die Anhäufungen sind auf zehn Haufen begrenzt und sind mit einer Länge von max. 2 m und einer Breite von max. 1 m zulässig.

Die Altgrasstreifen dienen dazu, den Wirbellosen des Grünlands ganzjährig einen Lebensraum zu bieten. Das Belassen von Altgrasstreifen fördert Wirbellose, die in und an den Pflanzensprossen überwintern. Durch die Förderung der Wirbellosen wird die Nahrungsgrundlage für die Zauneidechsen und damit die Lebensraumkapazität erhöht.

Die Mahd mit dem Balkenmäherwerk oder Freischneider und das vorübergehende Belassen des Mahdguts dienen zur Förderung der Wirbellosen als Nahrungsgrundlage der Zauneidechse.

Die Anhäufungen von Mahdgut an sonnenexponierten Gehölzrändern stellen der Zauneidechse günstige Strukturen zur Eiablage bereit; sie können auch als Sonnenplätze und zur Nahrungssuche dienen.

Erfolgseinschätzung auf Basis der BfN-Vorgaben (RUNGE 2010)

Die Schaffung von essentiellen Teilhabitaten für die Zauneidechse im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet besitzt aufgrund der kurzen Entwicklungsdauer und der sehr hohen Erfolgswahrscheinlichkeit eine sehr hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (RUNGE 2010). Mit der Schaffung frostsicherer Überwinterungsquartiere (Steinriegel), Versteckmöglichkeiten (Reisig- und Totholzhäufen), Eiablageflächen (Sandlinsen) sowie der Verbesserung des Nahrungsangebotes (angepasste Pflege, Altgrasinseln) werden die essentiellen Strukturen geschaffen, sodass die Fläche unmittelbar für die Zauneidechse nutzbar sein wird.

CEF-Maßnahme 3: Anlage von Gras-/Krautstreifen entlang von Gebüschern, Pflege von Brachflächen zur Schaffung von Nahrungs- und Fortpflanzungshabitaten für die Goldammer

Drei Brutreviere der Goldammer liegen innerhalb des Vorhabenbereichs und gehen durch die Flächeninanspruchnahme und Überbauung dauerhaft verloren. Die durchschnittlichen Reviergrößen der Art betragen 0,3 bis 0,5 ha (BAUER et al. 2005), sodass sich für drei Brutpaare ein rechnerischer Flächenbedarf von insgesamt mindestens rd. 1,5 ha Fläche ergibt.

Die Goldammer ist als Boden- bzw. Freibrüter zur Anlage des Nestes auf das Vorhandensein krautiger Vegetation und/oder kleinerer Gebüschern angewiesen. Nutzen kann sie beispielsweise belassene Altgrasbestände, in denen sie ihr Nest anlegt. Insgesamt nutzt die Art Grünlandbestände als günstigen Nahrungsraum.

Eine Fläche für die Herrichtung von CEF-Maßnahmen für die Goldammer steht nordöstlich des ehemaligen Ziegeleigeländes zur Verfügung (Fläche 1, Abbildung 14). Die Fläche

wird zukünftig nach den Habitatsprüchen der Goldammer gepflegt, indem eine einschürige Mahd jeweils im August erfolgt. Das Mähgut wird abgeräumt, nachdem es vorher mindestens eine Woche auf der Fläche verblieben ist. In Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung werden erforderlichenfalls Anpassungen des Mahdregimes vorgenommen. Eine Düngung der Fläche wird ausgeschlossen.

Bei jeder Mahd werden Teilbereiche der Maßnahmenfläche 1 ausgespart und als Altgrasinseln (Größe je 5m x 5m) belassen. Auf der Maßnahmenfläche 1 werden vier Altgrasinseln über die Fläche verteilt.

Die Maßnahmenfläche 1 (siehe Abbildung 14) dient auch gleichzeitig als CEF- bzw. Umsiedlungsfläche für die Zauneidechse. Hier wird das Grünland zwischen den Gehölzen zukünftig ebenfalls nach den Habitatsprüchen der Goldammer gepflegt. Das für die Zauneidechse durch ein entsprechendes Mahdregime entwickelte Mosaik aus Altgrasbeständen und sonstigem Grünland, im Verbund mit den angrenzenden Gehölzen als Singwarten, auf einer Gesamtfläche von rd. 1,5 ha kann von der Goldammer zukünftig genutzt werden.

Aufgrund der Neuschaffung der Habitatstruktur wird davon ausgegangen, dass die Fläche 1 im Verbund mit den nördlich und nordwestlich angrenzenden Gehölz- und Offenlandflächen für mindestens zwei Brutpaare ausreichend ist und als Brutrevier genutzt werden kann. Die derzeitige Bestandssituation zeigt eine vergleichbare Revierdichte der Goldammer.



Abbildung 14: Lage der CEF-Flächen für die Goldammer (flächig gelb: angrenzende FFH-Mähwiesen) (Datengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

In unmittelbarem Anschluss an die Maßnahmenfläche 1 wird eine ca. 1.600 m² große zusätzliche Fläche für ein weiteres Brutpaar der Goldammer angelegt (Fläche 2, Abbildung 14). Zum südlich angrenzenden Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans „Vetterstraße – Nord“ wird die Fläche durch einen 10 Meter breiten Streifen für die Randeingrünung abgeschrmt. Die Maßnahmenfläche 2 wird aktuell als Grünland genutzt. Zukünftig erfolgt eine an die Habitatsprüche der Goldammer angepasste Pflege des Grünlandes. Durch diese Pflege wird die Entwicklung einer krautreichen Vegetation mit Altgrasstreifen gefördert, die ein günstiges Nahrungshabitat für die Goldammer darstellt. Dadurch kann sich die Brutplatzdichte auf der angrenzenden Maßnahmenfläche 1 erhöhen. In der Randeingrünung des Gewerbegebiets werden heimische Sträucher und Gehölze gepflanzt, die sich positiv auf die Habitatqualität der Goldammer auswirken.

Bei jeder Mahd wird jährlich wechselnd ein Teilbereich im Osten der Maßnahmenfläche 2, angrenzende an die Gehölzbestände der Maßnahmenfläche 1, ausgespart und als Altgrasstreifen (ca. 5 m x 10 m) belassen, sodass hier die Eignung dieses Bereiches als Brutplatz für die Goldammer verbessert wird, eine Brut in diesem Bereich ermöglicht wird.

In Verbund der Maßnahmenflächen 1 und 2 entsteht durch die an die Habitatsprüche der Goldammer angepasste Pflege ein gut geeigneter Lebensraum von insgesamt rd. 1,7 ha.

Die Maßnahmenflächen liegen nahe (< 500 m) der beeinträchtigten Brutreviere im Bereich des Ziegeleigeldes. Da die Goldammer dynamisch ihre Brutplätze wechselt ist davon auszugehen, dass sich die Flächen innerhalb des artspezifischen Aktionsradius befinden.

Es ist davon auszugehen, dass kurzfristig mindestens drei Brutpaare durch die besondere Pflege der Maßnahmenflächen gefördert werden und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

CEF-Maßnahme 4: Aufwertung des Teiches zur Schaffung und Sicherung eines dauerhaften Lebensraumes für den Kammmolch

Der Teich im Norden des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ wird durch Regenwasser gespeist, das durch einen Regenwasserkanal zugeführt wird bzw. von den umliegenden Flächen als Oberflächenabfluss in den Teich gelangt. Die Entwässerung des Teiches erfolgt über einen Überlauf, der an den Mischwasserkanal angeschlossen ist. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ist eine Ableitung des Regenwassers in den Teich nicht mehr notwendig, die die Entwässerung neu geordnet wird. Dies hätte ein Trockenfallen des Teiches zur Folge.

Um den Teich als Lebensraum für den Kammmolch und andere dort vorkommende Amphibien zu erhalten und aufzuwerten, muss der Zufluss zum Teich erneuert und dadurch die Versorgung mit einem Mindestzufluss an Regenwasser sichergestellt werden.

Die hierfür notwendigen Ertüchtigungen (Erneuerung des Zulaufs sowie Sanierung des Mönchbauwerks) sind im Zeitraum von Oktober bis Februar (gesetzliche Rodungszeitenbeschränkung) durchzuführen. Mit einer Durchführung in diesem Zeitraum wird auch gewährleistet, dass die Ertüchtigung außerhalb der Aktivitätszeit des Kammmolches stattfindet.

den und eine Tötung oder Verletzung von Tieren im Zuge der Arbeiten verhindert wird. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird so vermieden. Dabei werden die Entwicklungsstadien des Kammmolches berücksichtigt, der ab März, nach der Winterruhe, wieder in den Teich einwandern kann.

Während des Betriebs des Rückhaltebeckens muss die Vegetation regelmäßig zurückgeschnitten werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen müssen, wie auch die Ertüchtigungsmaßnahmen (s.o.), außerhalb der Brutzeit von Vögeln, vorzugsweise im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Ein Rückschnitt ab Ende Juli/August ist möglich, wenn sichergestellt wird, dass die Vogelbruten am Teich oder der unmittelbaren Umgebung abgeschlossen sind.

Die Offenhaltung des Teiches wirkt sich auch positiv auf die Habitatqualität des Teiches für den Kammmolch aus, da die Art sonnenexponierte Gewässer bevorzugt.

Neben der Offenhaltung des Teiches zur Sicherung als Fortpflanzungsgewässer für den Kammmolch, werden im Umfeld des Teichs zusätzliche Versteckmöglichkeiten angelegt, die von den Tieren sowohl als Tagesverstecke, als auch als Überwinterungsplätze genutzt werden können (BLAB & VOGEL (2002)).

Dazu werden, um das Angebot geeigneter Versteckplätze im unmittelbaren Umfeld des Teiches zu erhöhen, an mindestens zehn Stellen verteilt um den Teich, 2 - 4 m² große Stein-, Totholz-, Schnittgut- oder lockere Erdhaufen angelegt.

Der Kammmolch zieht sich oft in Gruppen in seine Überwinterungsplätze zurück, sodass, bei entsprechendem Angebot, auch eine größere Zahl von Tieren Überwinterungsmöglichkeiten in der Nähe des Fortpflanzungsgewässers finden und der Verlust der Überwinterungsplätze damit ausgeglichen wird (KARCH 2014).

Um den Kammmolchbestand im Teich vor Prädatoren zu schützen erfolgt im Herbst, nachdem die Kammmolche den Teich verlassen haben, eine Überprüfung des Teiches auf Fische. Sollte sich eine größere Zahl von Fischen in dem Teich nachweisen lassen, die einen erheblichen Prädatorendruck auf den Teichmolchbestand erwarten lassen, werden diese abgefischt.

Erfolgseinschätzung auf Basis der BfN-Vorgaben (RUNGE 2010)

Da der Kammmolch die nördlich gelegenen Teiche im Bereich des FFH-Gebietes nachweislich besiedelt und die Lebensräume schon in der Vergangenheit miteinander vernetzt waren, ist davon auszugehen, dass der Kammmolch nach der Aufwertung des Lebensraums in den Teich einwandern und zukünftig wieder eine stabile Population aufbauen kann. Die Schaffung der Winterquartiere kann kurzfristig erfolgen. Von einer schnellen Besiedlung durch die ansässige Individuengemeinschaft ist auszugehen, da die Anforderungen an die räumliche Nähe beachtet werden. Es ist somit von einer kurzen Entwicklungsdauer auszugehen.

Die Erfolgswahrscheinlichkeit wird deshalb als hoch eingestuft.

7 Monitoring und Risikomanagement

Im Rahmen der Bewältigung der artenschutzbezogenen Aufgaben sind in Verbindung mit dem Vorhaben vielfältige Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Projektwirkungen sowie von Maßnahmen, die im Sinne von CEF wirken, vorgesehen. Die Gesamtheit der in den artspezifischen Kapiteln (Kapitel 5) sowie in der Maßnahmenbeschreibung (Kapitel 6) ausführlich dargestellten Methoden zur Problemlösung sind aufgrund der Struktur des Vorhabens und der Größe des Betrachtungsraums komplex und können von der für die technischen Belange zuständigen Vorhabenträgerschaft, Bauüberwachung und Bauleitung, in der Regel selbständig nicht vollumfassend überblickt und gemanagt werden. Wie bei vergleichbaren Vorhaben üblich, sollten deshalb die Abriss- und die Erschließungsarbeiten, wie auch die nachfolgenden Baumaßnahmen, im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) unterstützt werden.

Ökologische Baubegleitung

Aufgaben der ÖBB sind:

- Beratung und Unterstützung des Vorhabenträgers und der Bauüberwachung bei der Umsetzung.
- Kontinuierliche Prüfung im Rahmen von regelmäßigen Baubesprechungen, ob die aus technischer Sicht vorgesehenen Arbeitsschritte auch aus Sicht des Artenschutzes antrags- und genehmigungskonform erfolgen.
- Regelmäßige Kontrolle des Bauablaufs vor Ort.
- Ggf. Information des Vorhabenträgers, der Bauüberwachung sowie der Genehmigungsbehörde zu notwendig erscheinenden Abweichungen sowie Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise.

Grundlagen für die ÖBB sind u.a.:

- Die Antragsunterlagen und die Genehmigung.
- Alle weiteren Informationen zum aktuellen Bauablauf aus technischer Sicht.

Durch eine qualifizierte, naturschutzfachliche Baubegleitung wird u. a. gewährleistet, dass die genannten Maßnahmen zeitlich und inhaltlich gemäß den formulierten Anforderungen fachgerecht ausgeführt werden, die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Im Rahmen der Ausführung lassen sich die vorgesehenen Maßnahmen zudem den aktuellen Gegebenheiten entsprechend optimieren.

Nistkästen für Vögel sind hinreichend in ihrer Eignung belegt. Für diese Maßnahmen ist, über die 1-2 jährliche Wartung und Funktionskontrolle hinaus, kein Monitoring oder Risikomanagement erforderlich (MKULNV NRW 2013).

8 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) ist das „Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“. Nach § 3 Abs. 1 gilt dieses Gesetz für:

1. *Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;*
2. *Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes^[1] und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.*

Als Umweltschaden ist nach § 2 Abs. 1 USchadG anzusehen:

- a) *eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- b) *eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,*
- c) *eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht;*

Grundsätzlich sind für die Umsetzung von Bauvorhaben gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 USchadG nur Schäden an Arten und Lebensräumen relevant, die in § 19 BNatSchG aufgeführt sind. Der Schutzbereich „Arten und natürliche Lebensräume“ umfasst:

- Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL und deren Lebensräume,
- Vogelarten nach Anhang I VSchRL und deren Lebensräume,
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL sowie deren Lebensräume
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL.

Das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I der VRL einschließlich ihrer Lebensstätten sowie von FFH-Lebensraumtypen einschließlich ihrer Betroffenheit wurde in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.

Ergänzend zu den behandelten Arten, wurden keine FFH-Anhang II-Arten oder Zugvogelarten nachgewiesen bzw. aufgrund fehlender Habitatstruktur können entsprechende Vorkommen von vornherein ausgeschlossen werden.

[1] Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 oder Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie deren Lebensräume; FFH-Lebensraumtypen

Hinweise auf Vorkommen des Hirschkäfers im Bereich der Gehölzbestände konnten ebenfalls nicht festgestellt werden, die Art benötigt für die Eiablage in Zersetzung befindliche Baumstubben v.a. von Eichen aber auch anderer Laubbaumarten. Diese sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Ebenso kann aufgrund der Standortverhältnisse sowie vor allem der Flächennutzung, ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.

Das Maßnahmenkonzept gewährleistet eine Vermeidung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Umsetzung des Vorhabens. Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensräume und Arten nicht zu besorgen.

Hinsichtlich der relevanten Lebensräume sowie Arten und ihrer Lebensstätten sind somit keine Schädigungen i.S. des USchadG zu prognostizieren.

Ebenso kann bei einer sorgfältigen Bauausführung, entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, davon ausgegangen werden, dass eine Schädigung von Gewässern oder des Bodens vermieden wird.

9 Zusammenfassung und Fazit

In Mühlacker soll das Gelände einer ehemaligen Ziegelei überplant und bebaut werden. Hierfür werden die drei Bebauungspläne „Alte Ziegelei“, Ziegeleistraße – Baumarkt“ und „Ziegeleistraße – Lebensmittelmärkte“ aufgestellt.

Im Zuge der anfallenden Abrissarbeiten, sowie Gehölzrodungen und Flächeninanspruchnahme können grundsätzlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten. Ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände war daher zu prüfen.

Zur Feststellung der Bestandssituation wurden in den Jahren 2015 und 2020 durch das Planungsbüro Beck & Partner faunistische Erfassungen zu Brutvögeln, Reptilien und Amphibien durchgeführt. Im Jahr 2021 wurde die Bestandssituation durch das Institut für Umweltstudien überprüft.

Regelmäßige Vorkommen sonstiger artenschutzrechtlich relevanter oder wertgebender Arten waren aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten, sodass auf Erfassungen verzichtet werden konnte.

Im Ergebnis der Erfassungen sowie der anschließenden Konfliktanalyse wurde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für

- die Goldammer,
- den Haussperling,
- ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter (Blaumeise und Hausrotschwanz),
- ungefährdete Gebüsch- und Baumbrüter (Amsel, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Sumpfrohrsänger, Zilzalp) sowie
- die Zauneidechse

festgestellt.

Durch die Umsetzung der Bebauungspläne kann es zum Eintritt der Verbotstatbestände der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang i.S. v. § 44 (1) Nr. 1 sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. v. § 44 (1) Nr. 3 kommen. Zu einer erheblichen Störung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten kommt es durch das Vorhaben nicht.

Das Eintreten der Verbotstatbestände der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird gemäß den Vorgaben von § 44 (5) BNatSchG durch Maßnahmen vermieden, mit denen die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (CEF-Maßnahmen). Es sind folgende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und sonstige Maßnahmen zur Habitatverbesserung (Kammolch) durchzuführen:

- Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten
- Beschränkung der Abrisszeiten/Gebäudekontrolle
- Vergrämung/Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem Baufeld, Aufstellung eines Reptilien-/ Amphibienschutzzauns
- Verbesserung des Brutplatzangebotes für höhlen- bzw. nischenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen

- Fang/Verbringung der Kammmolche in den Teich, Aufstellung eines Reptilien-/Amphibienschutzzauns
- Anlage eines Ersatzlebensraumes für die Zauneidechse
- Aufwertung und regelmäßige Pflege des Teiches zur Schaffung und Sicherung eines dauerhaften Lebensraumes für den Kammmolch
- Anlage von Gras-/Krautstreifen entlang von Gebüsch, Pflege von Brachflächen zur Schaffung von Nahrungs- und Fortpflanzungshabitaten für die Goldammer

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Umsetzung der CEF-Maßnahmen sowie der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kammmolch kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

10 Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Aula-Verlag. Wiebelsheim. 2. Aufl., 1600 S.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M.I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013.
- BLAB, J., VOGEL, H. (2002): AMPHIBIEN UND REPTILIEN ERKENNEN UND SCHÜTZEN – ALLE MITTELEUROPÄISCHEN ARTEN. BIOLOGIE, BESTAND, SCHUTZMAßNAHMEN. – MÜNCHEN (BLV VERLAGSGESELLSCHAFT MBH), 3. AUFLAGE: 60 - 61.
- BLANKE, I., SEYRING, M. & WAGNER, N. (2020): Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – In: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien: Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 26-27.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg., 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 1. Ulmer, Stuttgart.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag. Echingen. 879 S.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau / Bundesanstalt für Straßenwesen. Bergisch-Gladbach, 140 S.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EICKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S.R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- Geobasisdaten: © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., K. M. BAUER (1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 13/III, Passeriformes (4. Teil). AULA-Verlag, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & BAUER, K. (HRSG., 2001). Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Ausgabe auf CD-ROM), Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2, Passeriformes - Sperlingsvögel. 1997. Stuttgart. 939 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H. G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., & MAHLER, U (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 24: 71-88.
- KARCH - KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (2014): Der Nördliche Kammolch. Lebensweise und Schutzmöglichkeiten
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY R. & SCHLÜPMANN M. M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bundesamt für Naturschutz. 70/1: 231 – 256.
- LANUF NRW (2016): Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW (online).
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103 - 134.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart. 807 S.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93 - 142.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt - LfU (2021): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. 31 S.
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2018): Artensteckbriefe – Zauneidechse (*Lacerta agilis*).
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe. 5 S. Online abrufbar unter: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/209650/download_ffh_erhaltungszustand_arten_aktuell.pdf/bd421ab6-5db1-413e-ac1e-8898e468d8fd.
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2020): Mauereidechse 4 S.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bundesamt für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg. 70/1.

- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEYNEN, E; SCHMITHÜSEN, J (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands - 2 Bd. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bad Godesberg. 1339 S.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- RIMPP, K. (2007): Nördlicher Kammmolch *Triturus cristatus* (Laurenti, 1768). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart, 207-222.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080. Hannover, Marburg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- THIESMEYER et al. (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie. Supplement 15 der Zeitschrift für Feldherpetologie 2009, 424 Seiten.

Anhang

Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Kammolch

Zauneidechse

Goldammer

Haussperling

Gilde der ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrüter

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Im Norden der Stadt Mühlacker soll das Gelände einer ehemaligen Ziegelei überplant und bebaut werden. Hierfür werden die drei Bebauungspläne „Alte Ziegelei“, „Ziegeleistraße – Baumarkt“ und „Ziegeleistraße – Lebensmittelmärkte“ aufgestellt. Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind insgesamt ca. 24 ha groß, wobei der Bebauungsplan „Alte Ziegelei“ mit 19 ha die größte Fläche einnimmt.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Gilde gefährdeter Höhlenbrüter:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum: Wasserlebensräume: größere stehende Gewässer wie Weiher, Teiche, Altarme und Gewässerkomplexe in Auwäldern mit starker Sonneneinstrahlung und viel Ufer- und Wasservegetation; typischerweise ohne Fische
Landlebensräume: extensiv genutztes Feuchtgrünland, Waldränder, Gehölzbestände, Laub- und Mischwälder

Aktionsradius: Wenige 100 m, < 500 m, vereinzelt bis zu 1.000 m. Der Aktionsradius ist u.a. abhängig von vorhandenen, besonders geeigneten Vernetzungsstrukturen (z.B. Feuchtwiesen, Gräben, Gehölze, Uferandstreifen)

Dispersionsverhalten: Bei Wanderleistung bestehen große individuelle Unterschiede (Thiesmeier et al. 2009) Nachweise von mehr als 1.000 m; Bereiche, die von Kammmolchen zwar durchquert werden können, aber keinen dauerhaften Aufenthalt ermöglichen, sind trennende Strukturen (z.B. Fettwiesen, schmale Ackerstreifen); Straßen, größere Fließgewässer, Äcker (ab einer Breite > 100 m werden sie nach Experteneinschätzung meist nicht mehr überquert [<http://www.ffh-anhang4.bfn.de>]) oder Nadelholz-Reinbestände stellen Barrieren dar.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Aktuelle Nachweise des Kammmolches gelangen im Rahmen des Fangs und der Umsiedlung im Frühjahr 2023. Es konnten 24 Kammmolche nachgewiesen werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaften des Kammmolchs erfolgt unter Berücksichtigung des Aktionsradius von ca. 500 m sowie von trennenden Strukturen. Die Vorkommen im Untersuchungsgebiet werden daher einer lokalen Individuengemeinschaft zugeordnet.

Die nächste bekannte Individuengemeinschaft befindet sich rd. 380 m nördlich des Teiches, östlich von Schönenberg, noch innerhalb des Aktionsradius der Art. Es ist davon auszugehen, dass mit dieser eine lokale Population gebildet wird.

Erhaltungsgrad der lokalen Individuengemeinschaft und Erhaltungszustand der lokalen Population

Da aus den Jahren 2015 und 2020 keine bzw. nur sehr wenige Daten über die Zahl der erfassten Individuen und deren Alter vorliegen und sich die Zahlen aus 2023 lediglich auf eine das Ergebnis der Umsiedlung beschränkte, sind Aussagen zum Erhaltungszustand des Kammmolches kaum möglich.

Aufgrund des Fangs und der Umsiedlung von insgesamt 24 Tieren im Bereich der Fangzäune ist aber von einer regelmäßigen Nutzung des Teiches als Fortpflanzungsgewässer durch den Kammmolch auszugehen. Die Hecke ist Teil des Landlebensraums des Kammmolchs und wird zur Überwinterung genutzt.

Aufgrund schwankender Wasserstände, einem zeitweisen Trockenfallen und/oder Prädatorendruck durch Fischbesatz ist der Teich jedoch aktuell nur noch eingeschränkt als Fortpflanzungsgewässer für den Kammmolch geeignet. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ soll der Zustand des Teiches daher als dauerhaft wasserführendes Element und somit Lebensraum für den Kammmolch und anderer, dort lebende Amphibien wiederhergestellt und langfristig durch eine entsprechende Pflege gesichert werden. Ggf. kann darüber hinaus der Fischbestand im Herbst abgefischt werden.

Für die Umsetzung der Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Der Erhaltungszustand der Individuengemeinschaft/Population wird aufgrund der Habitatqualität im und um den Teich insgesamt als „mittel“ (B) bewertet.

In Baden-Württemberg wird der Erhaltungszustand des Kammmolches als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft (LUBW 2014).

➔ **Gesamterhaltungszustand der lokalen Population: „mittel“**

3.4 Kartografische Darstellung

Vgl. Textabbildung artenschutzrechtliches Gutachten

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Infolge der Erschließung und Bebauung der Flächen werden unvermeidbar Ruhestätten und Nahrungshabitate des Kammmolches zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Diese Auswirkung tritt nicht ein.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Diese Auswirkung tritt nicht ein.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Die Flächeninanspruchnahme und damit der Verlust der Ruhestätten und Nahrungshabitate ist bei Realisierung des Vorhabens unvermeidbar.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben ist nach § 15 BNatSchG zulässig, weil vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben und die nicht vermeidbaren Eingriffe vollständig kompensiert werden.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt werden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, werden Ersatzhabitate hergestellt. Die CEF-Maßnahmen setzen im Bereich der lokalen Population an, der räumliche Zusammenhang ist somit gewährleistet.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe artenschutzrechtliches Gutachten

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung wäre grundsätzlich denkbar, wenn beim der Flächeninanspruchnahme und den damit verbundenen Erdarbeiten Individuen und deren Entwicklungsformen getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Um die Tötung und Verletzung von Kammmolchen soweit wie möglich zu vermeiden, werden die Molche aus ihrem derzeitigen Lebensraum vergrämt bzw. abgesammelt und umgesiedelt (V4).
- Um zu vermeiden, dass bereits umgesiedelte Kammmolche in das Baufeld zurückwandern können, werden die Baufelder durch Amphibienschutzzäune vom Teich abgetrennt (V4).
-

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe artenschutzrechtliches Gutachten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Rückbaubedingte Störungen können sich nicht in erheblichem Umfang auf die lokale Population auswirken. Die Wirkungen bzw. Beeinträchtigungen des Kammmolches sind im Wesentlichen auf die Bauzeit sowie den Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme beschränkt. Aus dem Baufeld werden die Tiere zur Vermeidung der Tötung in den Teich umgesiedelt

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

siehe artenschutzrechtliches Gutachten

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Im Norden der Stadt Mühlacker soll das Gelände einer ehemaligen Ziegelei überplant und bebaut werden. Hierfür werden die drei Bebauungspläne „Alte Ziegelei“, „Ziegeleistraße – Baumarkt“ und „Ziegeleistraße – Lebensmittelmärkte“ aufgestellt. Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind insgesamt ca. 24 ha groß, wobei der Bebauungsplan „Alte Ziegelei“ mit 19 ha die größte Fläche einnimmt.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Gilde gefährdeter Höhlenbrüter:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum: halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen, Versteck- und Eiablageplätzen, Nahrungshabitat und Winterquartieren; Schwerpunkt vorkommen bis 300 m ü. NN, von 400-900 m ü. NN nimmt Nachweisanzahl kontinuierlich ab; Lebensraumsanspruch nach LAUFER (2014) 150 m² pro Exemplar

Aktionsradius: Wenige 100 m, < 500 m

Dispersionsverhalten: Wanderdistanzen entlang von Bahntrassen von 2.000 m bis zu 4.000 m in einem Jahr nachgewiesen. Nach BFN & BLAK (2015) ist bei Entfernungen von 100 - 200 m zwischen Vorkommen von einer guten Vernetzung auszugehen, falls keine unüberwindbaren Barrieren vorhanden sind. Bereiche, die von Zauneidechsen zwar durchquert werden können aber keinen dauerhaften Aufenthalt ermöglichen sind trennende Strukturen. Bundes-, Land- oder Kreisstraßen, große Landwirtschaftsflächen und Fließgewässer stellen Barrieren dar. Hohe Ortstreue

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Zauneidechsen wurden im Norden des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ sowie in dessen Süden an der Grenze zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ziegeleistraße – Lebensmittelmärkte“ nachgewiesen.

Zusätzlich wurden Zauneidechsen an der westlichen Böschung des Hohlwegs westlich der Geltungsbereiche der Bebauungspläne für die ehemalige Ziegelei beobachtet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Vorkommen im Untersuchungsgebiet werden einer lokalen Individuengemeinschaft zugeordnet, da sich ihre potentiellen Aktionsradien trotz der geringen Wanderdistanzen der Art (nach LAUFER (2014) i. d. R. max. 500 m) überschneiden und die Lebensräume gut miteinander vernetzt sind. Mit den Vorkommen im Hohlweg setzt sich die Individuengemeinschaft außerhalb des Untersuchungsgebietes weiter fort. Da im Umkreis des ehemaligen Ziegeleigeländes Zauneidechsen vorkommen entlang der Bahngleise und des Hohlwegs möglich sind und die Ziegeleistraße keine unüberwindbare Barriere darstellt, kann davon ausgegangen werden, dass die Vorkommen im Untersuchungsgebiet Teil einer größeren lokalen Population sind.

Erhaltungsgrad der lokalen Individuengemeinschaft und Erhaltungszustand der lokalen Population

Da aus den Jahren 2015 und 2020 keine bzw. nur sehr wenige Daten über die Zahl der erfassten Individuen und deren Alter vorliegen und sich die Erfassung 2021 lediglich auf eine einmalige Begehung beschränkte, sind Aussagen zum Erhaltungszustand der Zauneidechsen kaum möglich. Da sich die Vorkommen der Zauneidechse jedoch in den Jahren 2015 bis 2021 kaum verändert haben und die Habitatqualität aufgrund des Vorhandenseins für Zauneidechsen geeigneter Strukturen als mittel eingeschätzt wird, kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der Individuengemein-

schaft/Population als „gut“ (B) bewertet werden kann.

➔ **Gesamterhaltungszustand der lokalen Population: „gut“**

3.4 Kartografische Darstellung

Vgl. Textabbildung artenschutzrechtliches Gutachten

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Infolge des Abrisses von Gebäuden sowie der Erschließung und Bebauung der Flächen werden unvermeidbar Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate der Zauneidechse zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Diese Auswirkung tritt nicht ein.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Diese Auswirkung tritt nicht ein.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Die Flächeninanspruchnahme und damit der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate ist bei Realisierung des Vorhabens unvermeidbar.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben ist nach § 15 BNatSchG zulässig, weil vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben und die nicht vermeidbaren Eingriffe vollständig kompensiert werden.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt werden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, werden Ersatzhabitate hergestellt. Die CEF-Maßnahmen setzen im Bereich der lokalen Population an, der räumliche Zusammenhang ist somit gewährleistet.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe artenschutzrechtliches Gutachten

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung wäre grundsätzlich denkbar, wenn beim Abriss der Gebäude, der Flächeninanspruchnahme und den damit verbundenen Erdarbeiten Individuen und deren Entwicklungsformen getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Da die Zauneidechse hauptsächlich vegetationsarme Flächen besiedelt und Baustellen scheinbar günstige Lebensräume darstellen, wo die Tiere aber hohen Risiken unterliegen (z.B. Tötung, Zerstörung von Eigelegen), besteht eine artspezifische Empfindlichkeit bezüglich „ökologischer Falleneffekte“.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

- Um die Tötung und Verletzung von Zauneidechsen soweit wie möglich zu vermeiden, werden die Eidechsen aus ihrem derzeitigen Lebensraum vergrämt bzw. abgesammelt und umgesiedelt (V3).
- Um zu vermeiden, dass bereits umgesiedelte Eidechsen in das Baufeld zurückwandern können, werden die Baufelder durch Reptilienschutzzäune von dem Ersatzlebensraum abgetrennt (V3).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe artenschutzrechtliches Gutachten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Rückbaubedingte Störungen können sich nicht in erheblichem Umfang auf die lokale Population auswirken. Die Wirkungen bzw. Beeinträchtigungen der Zauneidechse im Bereich des ehemaligen Ziegeleigeländes sind im Wesentlichen auf die Bauzeit sowie den Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme beschränkt. Aus dem Baufeld werden die Tiere zur Vermeidung der Tötung in einen Ersatzlebensraum umgesiedelt. Die Tiere im Bereich der Straßenböschung siedeln außerhalb des Baufelds und sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

siehe artenschutzrechtliches Gutachten

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Im Norden der Stadt Mühlacker soll das Gelände einer ehemaligen Ziegelei überplant und bebaut werden. Hierfür werden die drei Bebauungspläne „Alte Ziegelei“, „Ziegeleistraße – Baumarkt“ und „Ziegeleistraße – Lebensmittelmärkte“ aufgestellt. Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind insgesamt ca. 24 ha groß, wobei der Bebauungsplan „Alte Ziegelei“ mit 19 ha die größte Fläche einnimmt.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Gilde gefährdeter Höhlenbrüter:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

- Lebensraum:** Strukturreiche Agrarlandschaften und frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung. Brütet in offenen und halboffenen Landschaften, vorzugsweise im Hügelland und den tieferen Mittelgebirgen, auf trockenen Böden mit Sträuchern als Brutplätze und einzelnen Bäumen als Singwarten und Ruhestätten. Ideal sind mehrschichtige Feldgehölze im Offenland mit geschlossener bodennaher Strauchschicht und einzelnen hohen Bäumen (SÜDBECK et al. 2005)
- Neststandort:** Boden- bzw. Freibrüter, Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen in Höhen von 0 bis 1,5 m über dem Boden. Die meisten Nester jedoch tiefer als 50 cm über dem Boden (HÖLZINGER 1997).
- Reviergröße:** in Deutschland 0,3-0,5 ha (Bauer et al. 2005)
- Revierdichte:** In Mitteleuropa Revierdichten von 3,9-9,7 Brutpaaren/10 ha, großflächig zwischen 0,03 bis 27,7 Brutpaare / km² (Bauer et al. 2005)
- Standorttreue/ Dispersionsverhalten:** Geburtsortstreue ist selten (Glutz von Blotzheim 2001).
- Zugstrategie:** Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel
- Phänologie:** Revierbesetzung witterungsabhängig ab Mitte Februar bis Mitte März, Weibchen kommen kurz nach den Männchen am Brutplatz an. Gesang ab Anfang März (höchste Gesangsaktivität Juni bis August). Legebeginn ab Mitte April bis Mitte August (Hauptlegezeit Ende April bis Anfang Mai)
- Reproduktion:** Monogame Saisonhe, in Einzelfällen Bigynie, Fremd-kopulationen nicht selten, 1-2 Jahresbruten, Nachbruten, 3-5 Eier
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** Aufgrund der geringen Reviergröße von im Mittel 0,3 ha bis 0,5 ha wird das gesamte Revier als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gewertet. Wichtige Requisiten innerhalb des Revieres sind insbesondere Strukturen wie Feldgehölze, Hecken und Einzelbüsche, die an Grünland oder Äcker angrenzen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Vom Vorhaben sind drei Brutplätze der Goldammer betroffen. Zwei Brutplätze befanden sich in der Hecke, die den ehemaligen Zaunverlauf an der Grenze des Ziegeleigrundstückes abbildet. Ein Brutplatz lag an der Nordseite des westlichen großen Gebäudes im Nordosten des Geltungsbereichs.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Vorkommen im Untersuchungsgebiet bilden zusammen eine lokale Population, die sich mit großer Wahrscheinlichkeit aufgrund einer ähnlichen Lebensraumausstattung auch außerhalb des Untersuchungsgebiets fortsetzt. Die lokale Population im Untersuchungsgebiet ist Teil einer größeren lokalen Population, die sich u. a. vom Kraichgau über Stromberg-Heuchelberg bis ins Neckarbecken fortsetzt. Daher wird die lokale Population auf Ebene des Naturraums 3. Ordnung (Neckar- und Tauber-Gäuplatten) abgegrenzt.

Die Brutpaare im Untersuchungsgebiet bilden eine lokale Individuengemeinschaft. Aufgrund der geringen Geburtsortstreue der Art besteht eine hohe Durchmischung benachbarter Individuengemeinschaften innerhalb der lokalen Population.

Erhaltungsgrad der lokalen Individuengemeinschaft und Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungsgrad der lokalen Individuengemeinschaft der Goldammer wird als „gut“ (B) bewertet:

- Der Zustand der lokalen Individuengemeinschaft ist als „gut“ (B) einzustufen. Die Populationsdichte im Untersuchungsgebiet liegt mit etwa zwei Brutpaaren pro 10 ha innerhalb des bundesweiten Durchschnitts (BAUER et al. 2005).
- Goldammern finden auf dem ehemaligen Ziegeleigelände und in dessen Umgebung geeignete Lebensräume. Die Habitatqualität wird daher mit „gut“ (B) bewertet.
- Die besiedelten Gehölzstrukturen grenzen an teilweise bewirtschaftete Äcker, ein Brutplatz liegt relativ ruhig nördlich eines Gebäudes. Die Beeinträchtigungen werden daher als „gering bis mittel“ (A/B) bewertet.

Gesamterhaltungszustand der lokalen Population: „gut“

3.4 Kartografische Darstellung

Vgl. Textabbildung artenschutzrechtliches Gutachten

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Im Zuge der Flächeninanspruchnahme und Überbauung werden drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ sowie Nahrungshabitate der Goldammer zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Diese Auswirkung tritt nicht ein.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Diese Auswirkung tritt nicht ein. Da die Goldammer als eine Art mit geringer Störanfälligkeit gilt (GASSNER et al. 2010) und sie sich auch gegenwärtig schon nicht durch Siedlungstätigkeit, Verkehr und Gewerbebetrieb stören lässt, ist davon auszugehen, dass die in der Umgebung des Geltungsbereiches liegenden Brutplätze nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Die Flächeninanspruchnahme und Überbauung und damit der Verlust der Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten ist bei Realisierung des Vorhabens unvermeidbar.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: .

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben ist nach § 15 BNatSchG zulässig, weil vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben und die nicht vermeidbaren Eingriffe vollständig kompensiert werden.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt, da die Goldammer auf bestehende und unbelegte Nistmöglichkeiten (ruderaler Grasbestände, kleinere Gebüsche) zur Nestanlage angewiesen ist und ein Ausweichen in unbeeinträchtigte Bereiche nicht vorausgesetzt werden kann.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer werden Ersatzflächen im Umfeld des ehemaligen Ziegeleigeländes für die Goldammer hergerichtet.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe artenschutzrechtliches Gutachten

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Fällung und Rodung von Gehölzen Eier oder Jungvögel in den Nestern getötet oder verletzt werden. Adulte Tiere können aus dem Gefahrenbereich fliehen und sind nicht von einer Tötung oder Verletzung betroffen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung wäre grundsätzlich nur denkbar, wenn die Inanspruchnahme der Brutplätze zur Brutzeit erfolgen würde.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes sind Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe artenschutzrechtliches Gutachten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Baubedingte Störungen können sich nicht in einem erheblichen Umfang auf die lokale Population auswirken. Die lokale Population besiedelt im Naturraum 3. Ordnung stetig geeignete Habitate und ist so individuenreich, dass der denkbare Umfang von Störungen der Art im Bereich des Untersuchungsgebietes keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nehmen kann.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Haussperling (*Passer domesticus*)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Im Norden der Stadt Mühlacker soll das Gelände einer ehemaligen Ziegelei überplant und bebaut werden. Hierfür werden die drei Bebauungspläne „Alte Ziegelei“, „Ziegeleistraße – Baumarkt“ und „Ziegeleistraße – Lebensmittelmärkte“ aufgestellt. Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind insgesamt ca. 24 ha groß, wobei der Bebauungsplan „Alte Ziegelei“ mit 19 ha die größte Fläche einnimmt.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Gilde gefährdeter Höhlenbrüter:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
		☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
		☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
		☐ 3 (gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
		☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
		☐ V (Vorwarnliste)	☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

- Lebensraum: Als Kulturfolger besiedelt der Haussperling Dörfer und Städte.
- Neststandort: Höhlen- und Nischenbrüter, selten Freibrüter (Nest meist in Höhlen oder tiefen Nischen an Gebäuden)
- Reviergröße: der Aktionsradius beträgt über 2 km (FLADE 1994)
- Revier-/ Brutplatzdichte: Revierdichte in Deutschland meist zwischen 15 – 67 Brutpaare / km², kleinflächig z. T. deutlich höher (BAUER et al. 2005)
- Standorttreue/ Dispersionsverhalten: Ganzjährig am Brutplatz, an dem meist festgehalten wird (BAUER et al. 2005). Jungvögel kehren bis zur Selbständigkeit zunächst zu etwa 80 % in ihr Geburtsareal zurück, mit Beginn der Schwarmbildung lösen sie sich jedoch vom Schwarm, wobei 75 % später nicht in dessen Bereich zurückkehren (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001), sondern sich meist in einer 10 km-Zone um den Geburtsort ansiedeln (HÖLZINGER 1997).
- Zugstrategie: Standvogel
- Phänologie: Paarbildung am Nistplatz ab Herbst bis zu Beginn der Brutzeit. Gesang ab Dezember mit zunehmender Intensität. Legebeginn ab Ende März bis Anfang August, Erstbruten gegen Mitte/ Ende April. Nachweis von Früh- und Winterbruten.
- Reproduktion: I. d. R. monogame Dauerehe, Bigamie nicht selten. 2-4 (meist 3) Jahresbruten, meist 4-6 Eier
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Die Fortpflanzungsstätten des Haussperlings sind insbesondere Höhlen und Nischen in und an Gebäuden. Zuweilen werden auch Nistkästen als Brutplatz genutzt. Da der Haussperling nur geringe Fluchtdistanzen von unter 5 m (Gassner et al. 2010, Flade 1994) besitzt, muss die Umgebung des Nistplatzes nicht frei von Störungen sein. Wegen der weiten Aktionsradien zu Nahrungsflächen von über 2 km ist eine detaillierte Abgrenzung fachlich nicht möglich.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Vom Vorhaben ist ein Brutplatz des Haussperlings betroffen. Der Brutplatz befindet sich am östlichen großen Gebäude im Nordosten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Brutpaare innerhalb des Geltungsbereichs und dessen Umgebung sind Teil einer lokalen Individuengemeinschaft. Aus pragmatischen Gründen wird die Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaft mit der Gemarkungsgrenze der Stadt Mühlacker gleichgesetzt.

Die lokale Population im Untersuchungsgebiet ist Teil einer größeren lokalen Population, die sich u. a. vom Kraichgau über Stromberg-Heuchelberg bis ins Neckarbecken fortsetzt. Daher wird die lokale Population auf Ebene des Naturraums 3. Ordnung (Neckar- und Tauber-Gäuplatten) abgegrenzt.

Erhaltungsgrad der lokalen Individuengemeinschaft und Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungsgrad der lokalen Individuengemeinschaft des Haussperlings wird als „gut“ (B) bewertet:

- Der Zustand der lokalen Individuengemeinschaft ist als „gut“ (B) einzustufen. Im Untersuchungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung wurden vier Brutpaare nachgewiesen. Damit liegt die Brutplatzdichte innerhalb des bundesweiten Durchschnitts (BAUER et al. 2005).
- Die Habitatqualität ist als „gut“ (B) einzustufen. Sperlinge finden in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne für das ehemalige Ziegeleigelände und in den Siedlungen im Umfeld des Untersuchungsgebietes geeignete Lebensräume.
- Die Beeinträchtigungen sind als „mittel“ (B) einzustufen. Durch Gebäuderenovierungen und dem damit verbundenen Verlust von Nistmöglichkeiten und der verringerten Verfügbarkeit von Nahrungspflanzen und Insektennahrung aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft sind Beeinträchtigungen denkbar.

➔ **Gesamterhaltungszustand der lokalen Population: „gut“**

3.4 Kartografische Darstellung

Vgl. Textabbildung artenschutzrechtliches Gutachten

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Im Zuge von Gebäudeabrissen und der Flächeninanspruchnahme und Überbauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Nahrungshabitate des Haussperlings denkbar.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Diese Auswirkung tritt nicht ein.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Art kommt auch in Siedlungen mit vergleichsweise hoher Störungsintensität vor. Es ist demnach nicht zu erwarten, dass vorhabenbedingte Schallimmissionen und Bewegungsunruhe die Nutzbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschränken.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Der Abriss der Gebäude sowie die Flächeninanspruchnahme und damit der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate ist bei Realisierung des Vorhabens unvermeidbar.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben ist nach § 15 BNatSchG zulässig, weil vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben und die nicht vermeidbaren Eingriffe vollständig kompensiert werden.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Ohne CEF-Maßnahmen könnte ein Ausweichen in unbeeinträchtigte Bereiche nicht vorausgesetzt werden, da Haussperlinge auf bestehende und unbelegte Nistmöglichkeiten (Höhlen, Nischen) zur Nestanlage angewiesen wären.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Durch den Abriss eines Gebäudes im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ kommt es zum Verlust von Gebäudenischen, die von Haussperlingen als Brutstätte genutzt werden. Daher ist für den betroffenen Brutplatz eine Nisthilfe mit drei Brutplätzen (Sperlingskoloniekasten) auszubringen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe artenschutzrechtliches Gutachten

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Durch den Gebäudeabbriss kann nicht ausgeschlossen werden, dass Eier oder Jungvögel in den Nestern getötet oder verletzt werden. Adulte Tiere können aus dem Gefahrenbereich fliehen und sind nicht von einer Tötung oder Verletzung betroffen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung wäre grundsätzlich nur denkbar, wenn der Abriss der Gebäude zur Brutzeit erfolgen würde.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Der Abriss der Gebäude ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September) zu beginnen (V2).
- Soll der Abriss der Gebäude in der Brutzeit von Vögeln begonnen werden, muss jeweils kurzfristig, vor Beginn des Abrisses, eine Kontrolle auf Vogelbruten erfolgen. Ggf. kann ein Abriss erst nach Ende der Vogelbrut erfolgen (V2).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe artenschutzrechtliches Gutachten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Baubedingte Störungen können sich nicht in einem erheblichen Umfang auf die lokale Population auswirken. Die lokale Population besiedelt im Naturraum 3. Ordnung stetig geeignete Habitate und ist so individuenreich, dass der denkbare Umfang von Störungen der jeweiligen Art im Bereich des Untersuchungsgebietes keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nehmen kann.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein
- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

siehe artenschutzrechtliches Gutachten

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter Blaumeise, Grünspecht, Hausrotschwanz, Kohlmeise

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Im Norden der Stadt Mühlacker soll das Gelände einer ehemaligen Ziegelei überplant und bebaut werden. Hierfür werden die drei Bebauungspläne „Alte Ziegelei“, „Ziegeleistraße – Baumarkt“ und „Ziegeleistraße – Lebensmittelmärkte“ aufgestellt. Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind insgesamt ca. 24 ha groß, wobei der Bebauungsplan „Alte Ziegelei“ mit 19 ha die größte Fläche einnimmt.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Gilde gefährdeter Höhlenbrüter:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	☐ 3 (gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
		☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
		☐ V (Vorwarnliste)	☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Blaumeise: kommt in allen Lebensräumen mit Laubbaumbestand vor (besonders Alteichenbestände, Auenwälder, Feldgehölze, auch in Parks und Gärten), Voraussetzung ist das Vorhandensein von Baumhöhlen oder anderen Höhlen (z. B. an Holzverkleidungen an Dächern).

Grünspecht: Randzonen von Laub- und Mischwäldern; überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern, Streuobstwiesen; im Siedlungsbereich mit Altbaumbestand; Nahrungssuche auch auf Scherrasen, Industriebrachen, Deichen und Gleisanlagen.

Hausrotschwanz: ursprünglich an Felsformationen, heute in menschlichen Siedlungen, Nahrungssuche auf vegetationsarmen Flächen.

Kohlmeise: kommt in allen Lebensräumen mit Baumbestand vor (insbesondere Laub- und Nadelwälder, Gehölze, Parks). Voraussetzung ist das Vorhandensein von Höhlen, auch in anthropogenen Strukturen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlen- und Nischenbrüter bestehen überwiegend aus der Gebäudenische bzw. der Bruthöhle, in der das Nest angelegt wird. Die Gebäudenischen und Bruthöhlen können in der Regel in darauffolgenden Jahren wieder genutzt werden. Wegen der wiederkehrenden Nutzung als Brutstätte sind diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auch außerhalb der Brutzeit geschützt. Die Arten sind auf vorhandene Höhlen und Nischen angewiesen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Vom Vorhaben sind ein Revier der Blaumeise und drei Reviere des Hausrotschwanzes betroffen. Die Zentren nicht vom Vorhaben betroffener Reviere (Grünspecht, Hausrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise) liegen außerhalb des Geltungsbereichs oder in Bereichen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“, die in denen keine Änderungen stattfinden (Teich im Norden und gewerbliche Flächen im Osten des Geltungsbereichs).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wegen der weiten Verbreitung und der relativ unspezifischen Habitatansprüche werden die Vorkommen auf der Gemarkung Mühlacker mit einer lokalen Individuengemeinschaft der jeweiligen Art gleichgesetzt.

Die jeweilige lokale Individuengemeinschaft ist Teil einer größeren lokalen Population. Aufgrund des deutschlandweiten Verbreitungsmusters (GEDEON et al. 2014) werden die lokalen Populationen auf Ebene des Naturraums 3. Ordnung (Neckar- und Tauber-Gäuplatten) für Baden-Württemberg abgegrenzt.

Erhaltungsgrad der lokalen Individuengemeinschaft und Erhaltungszustand der lokalen Population

Die Erhaltungsgrade der lokalen Individuengemeinschaften werden mindestens als „gut“ (B) bewertet:

- Die Zustände der lokalen Individuengemeinschaften sind als „gut“ (B) einzustufen. Wegen der unspezifischen Habitatsprüche sowie des bundes- und landesweit günstigen Erhaltungszustandes wird angenommen, dass die Zustände der lokalen Individuengemeinschaften mindestens mit „gut“ bewertet werden können.
- Die Habitatqualität ist als „gut“ (B) einzustufen. Die Lebensräume der hier behandelten, funktionalen Gruppe sind im Umfeld des Untersuchungsgebietes weit verbreitet. Es reichen z. T. Nischen und andere Strukturen an oder in Gebäuden, Baumhöhlen, Astabbrüche oder abstehende Rindenschuppen aus, um erfolgreich brüten zu können.
- Die Beeinträchtigungen sind als „keine bis gering“ (A) einzustufen. Die Arten sind an die Anwesenheit des Menschen und die damit verbundenen Störungen gewöhnt.

Die landesweiten Brutbestände des Hausrotschwanzes und der Kohlmeise sind im kurzfristigen Trend stabil oder unterliegen leichten Schwankungen. Die Zahlen der Brutpaare der Blaumeise und des Grünspechts stiegen um mehr als 20 % (BAUER et al. 2016). Auf dieser Grundlage werden die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten der Gilde mindestens mit „gut“ (B) bewertet.

➔ **Gesamterhaltungszustand der lokalen Populationen: „gut“**

3.4 Kartografische Darstellung

Vgl. Textabbildung artenschutzrechtliches Gutachten

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Im Zuge der Fällung von Höhlenbäumen im Südwesten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ und des Abrisses des westlichen Gebäudes im Norden des Geltungsbereichs ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Nahrungshabitate der ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrüter denkbar.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Diese Auswirkung tritt nicht ein.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Arten kommen auch in Siedlungen mit vergleichsweise hoher Störungsintensität vor. Es ist demnach nicht zu erwarten, dass vorhabenbedingte Schallimmissionen und Bewe-

gungsunruhe die Nutzbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschränken.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Der Abriss der Gebäude, die Rodung von Bäumen und damit der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei Realisierung des Vorhabens unvermeidbar.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben ist nach § 15 BNatSchG zulässig, weil vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben und die nicht vermeidbaren Eingriffe vollständig kompensiert werden.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Ohne CEF-Maßnahmen könnte ein Ausweichen in unbeeinträchtigte Bereiche nicht vorausgesetzt werden, da Höhlenbrüter auf bestehende und unbelegte Nistmöglichkeiten (Höhlen, Nischen) zur Nestanlage angewiesen wären.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Durch die Rodungen und den Abriss des Gebäudes kommt es zum Verlust von Bäumen und Gebäudenischen, die von ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrütern genutzt werden. Daher werden zwei Höhlenkästen (Typ Nistkasten für Kleinvögel) mit einem Fluglochdurchmesser von 2,6 cm und sechs Nistkästen (Typ Halbhöhlen-Nistkasten) aufgehängt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe artenschutzrechtliches Gutachten

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Durch die Entfernung der Gebüsche und Gehölzbestände sowie den Gebäudeabriss kann nicht ausgeschlossen werden, dass Eier oder Jungvögel in den Nestern getötet oder verletzt werden. Adulte Tiere können aus dem Gefahrenbereich fliehen und sind nicht von einer Tötung oder Verletzung betroffen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung wäre grundsätzlich nur denkbar, wenn die Entfernung der Gebüsche und Gehölzbestände sowie der Abriss der Gebäude zur Brutzeit erfolgen würden.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

- Der Abriss der Gebäude ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September) zu beginnen (V2).
- Soll der Abriss der Gebäude in der Brutzeit von Vögeln begonnen werden, muss jeweils kurzfristig, vor Beginn des Abrisses, eine Kontrolle auf Vogelbruten erfolgen. Ggf. kann ein Abriss erst nach Ende der Vogelbrut erfolgen (V2).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe artenschutzrechtliches Gutachten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Rückbaubedingte Störungen können sich nicht in einem erheblichen Umfang auf die lokale Population auswirken. Die lokale Population besiedelt im Naturraum 3. Ordnung stetig geeignete Habitate und ist so individuenreich, dass der denkbare Umfang von Störungen der jeweiligen Art im Bereich des Untersuchungsgebietes keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nehmen kann.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:**

Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

siehe artenschutzrechtliches Gutachten

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.